

Zur Umgestaltung von Antragsdelikten zu Officialdelikten in der Strafgesetzgebung Japans

Tomohiro NAKANE*

- I. Einleitung
- II. Sexualdelikte
 - 1. Frühere Gesetzesänderungen
 - 2. Abschaffung der Antragsfrist
 - 3. Umgestaltung von Antragsdelikten zu Officialdelikten
- III. Stalking-Delikte
- IV. Verletzung von Betriebsgeheimnissen
- V. Urheberrechtsverletzungen
 - 1. Beginn der Diskussion
 - 2. Die Behörde für kulturelle Angelegenheiten im Jahre 2009
 - 3. ACTA
 - 4. TPP-Abkommen
 - 5. Wissenschaftliche Betrachtung der Reform und ihrer Auswirkung auf die Praxis
- VI. Ausblick
 - 1. Möglichkeit einer vermittelnden Option zwischen Antragsdelikt und Officialdelikt
 - 2. Gründe für Antragsdelikte
 - 3. Notwendigkeit eines strafrechtlichen Vergleichs mit Europa
- VII. Fazit

I. EINLEITUNG

Das japanische Strafgesetz (刑法 *Keihō*, nachfolgend StrG¹) und das alte japanische Strafprozessgesetz wurden Anfang des 20. Jahrhunderts unter dem starken Einfluss des deutschen Strafgesetzbuchs und der deutschen Strafprozessordnung geschaffen. Damit kam auch das System der Antragsdelikte nach Japan. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das heute geltende Strafprozessgesetz (刑事訴訟法 *Keiji soshō-hō*, nachfolgend StPG²) durch das amerikanische Strafprozessrecht beeinflusst, dem Antragsdelikte fremd

* Doktorand an der Graduate School of Law, Hitotsubashi Universität, Tōkyō.
Alle Internetressourcen wurden zuletzt am 22. September 2020 aufgerufen, soweit nicht anders angegeben.

1 Gesetz Nr. 45/1907.

2 Gesetz Nr. 131/1948.

sind. Ungeachtet dessen blieb die Systematik der Antragsdelikte aber sowohl im StPG als auch im StrG erhalten.

In den letzten Jahren wurden in Japan jedoch verschiedene Antragsdelikte zu Officialdelikten umgestaltet. Hierzu zählen die Sexualdelikte, Stalking-Delikte und die Verletzungen von Betriebsgeheimnissen und Urheberrechten. Im Hintergrund stand dabei der allgemeine Trend zu härteren Strafen sowie einer Verschärfung von Regelungen. Diese Delikte wurden nicht mehr als bloße Bagatelldelikte angesehen, sondern es wurde die Notwendigkeit der Strafverfolgung betont. Außerdem hatten mehrfache Ermahnungen seitens der UN wie auch internationale Abkommen einen großen Einfluss auf die Umgestaltung dieser Antrags- zu Officialdelikten.

Die Gesetzesänderungen brachten jedoch einige Probleme mit sich. Erstens wurde nur die Alternative zwischen Antragsdelikten und Officialdelikten diskutiert. Möglichkeiten zur Einführung eines gemischten Systems von Antrags- und Officialdelikten, wie es das deutsche Strafrecht kennzeichnet, wurden in der Diskussion kaum berücksichtigt. Zweitens wurden in der Diskussion die Rechtfertigungsgründe für Antragsdelikte nach der sogenannten Zwei- oder Dreiteilungslehre – (1) Bagatelldelikt, (2) Schutz der Ehre und Privatsphäre, (3) Schutz des Familienfriedens – als gegeben vorausgesetzt. Drittens wurden die diskutierten Regelungen nicht mit den europäischen Strafrechten verglichen, obwohl es in den letzten Jahren zahlreiche Debatten über Antragsdelikte im Strafrecht in Europa gab.

Da es keine wissenschaftlichen Beiträge über diese Gesetzesänderungen in Japan auf Deutsch oder Englisch gibt, sind diese in den deutschsprachigen Ländern bislang unbekannt. Zwar übernahm das japanische Strafrecht, wie gesagt, ursprünglich das deutsche System der Antragsdelikte, aber die Antragsdelikte haben danach in Japan eine andere Entwicklung als in Deutschland genommen. Einerseits dienen Antragsdelikte dem Opferschutz, andererseits behindert das System eine konsequente Bestrafung der Täter. Der vorliegende Beitrag versucht im Folgenden, einen Ausgleich zwischen diesen beiden Interessen herzustellen. Im Mittelpunkt steht dabei die japanische Diskussion zu den einschlägigen Änderungen. Als Quellen werden hauptsächlich die umfassenden Gesetzesmaterialien herangezogen.

II. SEXUALDELIKTE

1. Frühere Gesetzesänderungen

Als das geltende StrG 1907 eingeführt wurde, wurden die Tatbestände der Unzucht (Art. 176 StrG), Vergewaltigung (Art. 177 a.F. StrG) und Gruppenvergewaltigung (Art. 178a StrG) als Antragsdelikte gefasst. Andere Tatbestände hingegen wurden von Anfang an als Officialdelikte ausgestaltet

(s.u. die tabellarische Übersicht). Der Tatbestand der Unzucht beinhaltet relativ geringfügige sexuelle Eingriffe, die mit Gewalt oder Anwendung von Drohungen einhergehen, ohne dass es dabei zu einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung kommt (ähnlich wie § 184i des deutschen StGB).

Im Jahr 1942 wurde die Vergewaltigung als neuer spezieller Tatbestand in das japanische Strafrecht eingeführt (Art. 88a Abs. 1 Armee-StrG und Art. 88a Abs. 1 Marine-StrG).³ Damit wurde die Vergewaltigung auf dem Schlachtfeld oder in einer Besatzungszone als Officialdelikt behandelt, im Gegensatz zum allgemeinen StrG, wonach die Vergewaltigung lediglich ein Antragsdelikt war. Dieser Straftatbestand wurde eingeführt, um erstens die Würde und die Disziplin in der Armee zu schützen, zweitens zu verhindern, dass die militärischen Operationen beeinträchtigt würden, drittens die auf dem Schlachtfeld oder in einer Besatzungszone befindliche Zivilbevölkerung zu beruhigen und viertens weil eine Ausgestaltung als Antragsdelikt den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Schlachtfeld oder in einer Besatzungszone nicht gerecht werden würde.⁴ Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurden sowohl das Armee-StrG als auch das Marine-StrG aufgehoben.

Im Jahr 1958 wurde die Gruppenvergewaltigung durch das sogenannte „Antigewalt-Gesetz“ zum Officialdelikt umgestaltet (Art. 180 Abs. 2 a.F. StrG). Als Grund dafür wurde angeführt, dass erstens die Brutalität bei Gruppenvergewaltigungen zu erheblich sei, als dass die Strafverfolgung von einem Strafantrag des Opfers abhängig sein könnte.⁵ Zweitens wurde berücksichtigt, dass die Opfer, selbst wenn sie eine Bestrafung der Täter wünschten, oftmals aus Angst vor einer Vergeltung der Täter mit der Stellung eines Strafantrags zögerten oder zur Zurücknahme eines bereits gestellten Strafantrages gezwungen wurden.⁶ Mit der Einführung eines Officialdelikts sollte das Gesetz verhindern, dass das Unrecht ungesühnt blieb.⁷

3 TEIKOKU GIKAI KIZOKU-IN, *Rikugun keihō-chū kaisei hōritsu-an tokubetsu i'in-kai giji sokki-roku dai-1 gō* [Das Protokoll Nr. 1 des Sonderkomitees über den Gesetzentwurf des Armee-Strafgesetzes] (1942) 2–3, abrufbar unter: <http://teikokugikai-i.ndl.go.jp/SENTAKU/kizokuin/079/4250/main.html>.

Als das japanische Strafgesetz das deutsche StGB Anfang des 20. Jahrhunderts weitgehend rezipierte, war aufgrund einer Gesetzesänderung im Jahre 1876 die Vergewaltigung im StGB bereits ein Officialdelikt.

4 TEIKOKU GIKAI KIZOKU-IN, *supra* Fn. 3, 2–3.

5 S. KAWAI, *Keihō, keiji soshō-hō no ichibu kaisei • bōryoku kankei rippō ni tsuite* [Die Teilreform des StrG und des StPG sowie das Antigewalt-Gesetz], *Hōsō Jihō* 10/5 (1958) 670, 691.

6 KAWAI, *supra* Fn. 5, 691.

7 KAWAI, *supra* Fn. 5, 691.

2. *Abschaffung der Antragsfrist*

Vor der Reform im Jahre 2000 betrug die Antragsfrist gemäß Art. 235 Abs. 1 a.F. StPG im Allgemeinen sechs Monate ab dem Zeitpunkt, zu welchem dem Opfer die Identität des Täters bekannt geworden war. Der Grund für diese Befristung war die Überlegung, dass es, solange der oder die Antragsberechtigte keinen Strafantrag stellte, unsicher sei, ob überhaupt eine Strafverfolgung erfolge, und dass ein längeres Andauern dieses Zustandes der Rechtssicherheit schaden könnte.⁸

Die mit dem Thema befasste Legislativkommission diskutierte ab 1999, ob die Antragsfrist bei Sexualdelikten abgeschafft oder verlängert werden sollte. In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass Antragsdelikte auch generelle Probleme mit sich brächten. Eine Minderheit war der Ansicht, dass eine Verlängerung der Antragsfrist geeigneter sei, um die Probleme zu lösen, als eine völlige Abschaffung der Frist.⁹ Denn zum einen bestehe die Gefahr eines Verlustes von Beweisen, falls die Antragsfrist völlig abgeschafft werde. Das sei eine große Ermittlungsbelastung für die Staatsanwaltschaft.¹⁰ Zum anderen reduziere sich die Zahl der Strafantragstellungen statistisch drei Jahre nach der Tat. Daher sei es ausreichend, die Frist auf drei Jahre zu verlängern.¹¹

Der japanische Gesetzgeber entschied sich im Jahre 2000 jedoch dafür, die Antragsfrist bei Sexualdelikten abzuschaffen, das Antragsersfordernis aber grundsätzlich beizubehalten. Dieses galt für die folgenden Tatbestände: Unzucht (Art. 176), Vergewaltigung (Art. 177 a.F.), Quasi-Unzucht oder Vergewaltigung (Art. 178), Menschenraub zum Zweck der Begehung eines Sexualdelikts (Art. 225) und Übernahme von entführten Personen zum Zweck der Begehung eines Sexualdelikts (Art. 227). Die Argumente, die für eine Abschaffung der Antragsfrist vorgetragen wurden, lassen sich wie folgt zusammenfassen¹²:

(1) Sexualdelikte fügten den Opfern schwere seelische Schäden zu, bei denen die Genesung oft sehr lange dauere. Daher sei es für das Opfer unzumutbar, binnen sechs Monaten Strafantrag zu stellen, weil das Opfer sich von seinem seelischen Schock in dieser kurzen Zeit oftmals noch nicht habe erholen können. (2) Bei Sexualdelikten sei der Täter oft ein Verwandter, Mitbewohner oder ein Vorgesetzter des Opfers. Eine Antragstellung

8 HŌSEI SHINGI-KAI KEIJI-HŌ BUKAI, *Dai-76 kai kaigi giji-roku* [Das Protokoll der Legislativkommission strafrechtliche Abteilung Nr. 76] (1999), abrufbar unter: http://www.moj.go.jp/shingi1/shingi_991105-1.html.

9 HŌSEI SHINGI-KAI KEIJI-HŌ BUKAI, *supra* Fn. 8.

10 HŌSEI SHINGI-KAI KEIJI-HŌ BUKAI, *supra* Fn. 8.

11 HŌSEI SHINGI-KAI KEIJI-HŌ BUKAI, *supra* Fn. 8.

12 HŌSEI SHINGI-KAI KEIJI-HŌ BUKAI, *supra* Fn. 8.

binnen sechs Monaten sei kaum zu erwarten, wenn währenddessen die Beziehungen zwischen Opfer und Täter andauerten. (3) Wie lange die Genesung dauere, sei je nach der Persönlichkeit des Opfers sehr unterschiedlich. Eine feste Begrenzung der Antragsfrist sei daher sachwidrig. Wenn es eine enge Beziehung zwischen Opfer und Täter gebe und diese Beziehung andauere, würde eine bloße Verlängerung der Antragsfrist das Problem nicht lösen. (4) In der öffentlichen Anhörung („Public Comment“) waren die Stimmen für die Abschaffung der Antragsfrist in der Mehrheit, wobei es im übrigen auch Stimmen gab, die für die Umgestaltung zu einem Officialdelikt eintraten. (5) Der Aspekt der Rechtssicherheit zum Schutz des Täters könne bereits durch die Verjährungsfrist hinreichend berücksichtigt werden. (6) Bei Delikten, bei denen das Antragserfordernis dem Schutz des Opfers dienen solle, könnte eine kurze Antragsfrist den Täter in ungerechtfertigter Weise privilegieren. Die Antragsfrist widerspräche dann ihrem eigentlichen Sinn, das Opfer zu schützen, und fördere stattdessen die Verschleierung der Tat. (7) Es bestehe ferner ein Ungleichgewicht zur „Vergewaltigung mit Todesfolge oder Körperverletzung“, welche als Officialdelikt ausgestaltet sei. (8) Die Ratio der vom Gesetzgeber ursprünglich bestimmten Frist von sechs Monaten sei von Anfang an fraglich gewesen. (9) Eine Verlängerung der Antragsfrist reduziere den Sinn der Unterscheidung zwischen Antragsfrist und Verjährungsfrist, weil die Verjährungsfrist für Sexualdelikte fünf bzw. sechs Jahre betrage. (10) In den Strafgesetzen des Auslands seien Sexualdelikte meist als Officialdelikte ausgestaltet (so in Deutschland und Frankreich; die USA und Großbritannien kennten keine Antragsdelikte, sodass dort alle Delikte Officialdelikte seien). Allerdings seien Officialdelikte unter Berücksichtigung des Opferschutzes problematisch. Entsprechend sei es daher vorzugswürdig, dass das Gesetz die Einstufung von Sexualdelikten als Antragsdelikte beibehalte und nur die Antragsfrist abschaffe. (11) Es sei schwierig zu ermitteln, ab wann ein Opfer von der Person des Täters Kenntnis gehabt habe. (12) Wenn Beweise verloren gegangen seien, könnten die Staatsanwälte nach erfolgter Antragstellung keine Strafverfolgung mehr einleiten. Das gleiche Problem stelle sich jedoch auch bei Officialdelikten.

3. *Umgestaltung von Antragsdelikten zu Officialdelikten*

a) *Ermahnung durch die Vereinten Nationen*

Die UN-Menschenrechtskommission ermahnte Japan im Jahr 2008, das Antragserfordernis für Sexualdelikte abzuschaffen,¹³ und erneuerte ihre

13 HUMAN RIGHTS COMMITTEE, Consideration of reports submitted by states parties under article 40 of the covenant: Concluding observations of the Human Rights

Mahnung im Jahre 2014.¹⁴ Auch der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau richtete im Jahr 2009 eine entsprechende Aufforderung an Japan,¹⁵ die er im Jahr 2016 wiederholte.¹⁶ Schließlich ermahnte auch der UN-Ausschuss gegen Folter Japan im Jahre 2013, das Antragsersfordernis für Sexualdelikte abzuschaffen.¹⁷ Aufgrund der Ermahnung durch die UN standen auch die Antragsersfordernisse für die Delikte der Unzucht und der Vergewaltigung zur Diskussion.

b) *Kabinettsplan zur Umsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau*

Im Jahre 2010 verabschiedete das japanische Kabinett den „dritten Grundsatzplan zur Umsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau“.¹⁸ Laut diesem Plan sollte eine Verschärfung des Sexualstrafrechts inklusive einer Umgestaltung von Antragsdelikten zu Officialdelikten erwogen werden.

Dafür wurde eine „Expertenkommission zur Gewalt gegen Frauen“ gebildet, die über den Plan beriet. Die Mehrheit ihrer Mitglieder war dafür, Sexualdelikte zu Officialdelikten umzugestalten, und zwar aus den folgenden Gründen¹⁹: (1) Das Opfer, welches bereits durch das Sexualdelikt geschädigt

Committee Japan (2008), abrufbar unter: https://www.mofa.go.jp/policy/human/civil_ccpr2.pdf.

14 HUMAN RIGHTS COMMITTEE, Concluding observations on the sixth periodic report of Japan (2014), abrufbar unter: <https://www.mofa.go.jp/mofaj/files/000054775.pdf>.

15 COMMITTEE ON THE ELIMINATION OF DISCRIMINATION AGAINST WOMEN, Concluding observations of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women, 2009 seventh and eighth periodic reports of Japan (2009), abrufbar unter: http://www.gender.go.jp/international/int_kaigi/int_teppai/pdf/CEDAW6_co_e.pdf.

16 COMMITTEE ON THE ELIMINATION OF DISCRIMINATION AGAINST WOMEN, Concluding observations on the combined seventh and eighth periodic reports of Japan (2016), abrufbar unter: http://www.gender.go.jp/international/int_kaigi/int_teppai/pdf/CO7-8_e.pdf.

17 COMMITTEE AGAINST TORTURE, Concluding observations on the second periodic report of Japan, adopted by the Committee at its fiftieth session (2013), abrufbar unter: <https://www.mofa.go.jp/mofaj/files/000020881.pdf>.

18 NAIKAKU-FU DANJO KYŌDŌ SANKAKU KYOKU, *Dai-3-ji danjo kyōdō sankaku kihon keikaku – dai-9 bunya josei ni taisuru arayuru bōryoku no konzetsu* [Der dritte Grundsatzplan zur gemeinsamen Beteiligung von Männern und Frauen an der Planung – Der neunte Bereich: die Bekämpfung aller Gewalt gegen Frauen] (2010), abrufbar unter: http://www.gender.go.jp/about_danjo/basic_plans/3rd/pdf/3-12.pdf.

19 DANJO KYŌDŌ SANKAKU KAIGI JOSEI NI TAISURU BŌRYOKU NI KANSURU SENMON CHŌSA-KAI (nachfolgend CHŌSA-KAI), „*Josei ni taisuru bōryoku*“ o konzetsu suru tame no kadai-tō taisaku: sei-hanzai e no taisaku no suishin [Die Aufgaben und die Maßnahmen für die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen:

worden sei, werde durch die Frage erneut belastet, ob es einen Strafantrag stellen wolle. (2) Verteidiger der Täter, welche oftmals hartnäckig eine Zurücknahme des Strafantrags forderten, würden dadurch das Opfer belasten. (3) Wenn das Opfer ein Kind sei, ergäben sich Probleme mit der Antragsfähigkeit. (4) Der Schutz der Ehre des Opfers, der als Begründung für die Antragsdelikte gesehen wurde, lege nahe, dass die Tatsache eines begangenen Sexualdelikts als Schande für das Opfer zu werten sei. Diese Einstellung sei in der Gegenwart nicht länger angemessen. (5) Die Ehre und Privatsphäre des Opfers seien auch bei Vergewaltigungen mit Todesfolge oder Körperverletzung und bei Gruppenvergewaltigungen wichtig, bei denen es sich jedoch um Offizialdelikte handele. (6) Sexualdelikte stellten schwere Vergehen dar, gegen die das Gesetz ohne Rücksicht vorgehen müsse.

Die Diskussion verwies auf eine Gesetzesänderung in Korea, die eine Art Mischsystem zwischen Antrags- und Offizialdelikten eingeführt habe. Dieses System erfasse im Besonderen Sexualdelikte, die gegen Opfer begangen worden seien, die jünger als 19 Jahre seien.²⁰ Die Staatsanwaltschaft könne in diesen Fällen die Strafverfolgung aufnehmen, es sei denn das Opfer äußere aktiv den Wunsch, von einer Bestrafung abzusehen.²¹

Der Bericht schloss mit der Bemerkung, dass die Expertengruppe vom Justizministerium eine Diskussion unter der Berücksichtigung ihrer Untersuchungsergebnisse erwarte.²² Der Bericht wurde dem Justizministerium zur Diskussion übergeben.

c) *Diskussion des Justizministeriums*

Das Justizministerium setzte das Thema auf seine Agenda und leitete eine eingehende Diskussion mit dem Ziel einer Reform des Sexualstrafrechts ein. Der Reformprozess begann im Jahre 2014. Streitpunkte waren dabei (1) die Umgestaltung von Antragsdelikten zu Offizialdelikten, (2) die Abschaffung oder Hemmung der Verjährung, (3) die Schaffung eines neuen Straftatbestandes der Vergewaltigung unter Ehepartnern, (4) die Erweiterung der Tatbestandsmerkmale Subjekt und Objekt einer Vergewaltigung, (5) die Frage, ob ein sexuelles Eindringen in Mund und After so hart wie eine Vergewaltigung bestraft werden solle, (6) die Herabsetzung der Anforderungen an die Tatbestandselemente Gewalt oder Drohung, (7) die Einführung eines neuen Tatbestandes bei den Sexualdelikten in Form des Missbrauchs einer Stellung oder einer Beziehung (z. B. Eltern, Lehrer und An-

Die Förderung der Maßnahmen gegen Sexualdelikte] (2012) 5, abrufbar unter: <http://www.gender.go.jp/kaigi/senmon/boryoku/houkoku/pdf/hbo07-0.pdf>.

20 CHŌSA-KAI, *supra* Fn. 19, 6.

21 CHŌSA-KAI, *supra* Fn. 19, 7.

22 CHŌSA-KAI, *supra* Fn. 19, 12.

gestellte einer Behinderteneinrichtung), (8) die Erhöhung des Schutzalters, (9) die Erhöhung der Strafanandrohung und (10) die Positionierung der Vorschriften über die Sexualdelikte im StrG.²³

Art. 180 a.F. StrG bestimmte:

„(1) Die Delikte nach Art. 176 bis Art. 178 (Unzucht und Vergewaltigung) und deren Versuch werden ohne Strafantrag nicht angeklagt.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Delikte, die von mehr als einer Person am Ort der Tat gem. Art. 176, Art. 178 begangen oder versucht wurden“.

Als Begründung hierfür wurde der Schutz der Ehre und Privatsphäre angeführt.²⁴

Die Mehrheitsmeinung war im Zuge der Reformdiskussion dafür, Sexualdelikte von Antragsdelikten zu Officialdelikten umzugestalten. Folgende Gründe wurden hierfür vorgebracht: (1) Das Antragsersfordernis führe bezüglich der Frage, ob Strafverfolgung erfolgen solle, vor allem wenn der Täter eine dem Opfer bekannte Person sei, zu einer psychologischen Belastung des Opfers, zu Angst vor der Rache des Täters, Verwirrung, Gewissensbissen, Schamgefühlen und dergleichen mehr.²⁵ (2) Viele Opfer wünschten die Bestrafung der Täter, befürchteten jedoch eine sekundäre Viktimisierung durch Einschaltung der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte.²⁶ Ob das Delikt dabei als Antragsdelikt oder Officialdelikt ausgestaltet werde, sei nicht entscheidend.²⁷ Wenn das Gesetz die Sexualdelikte zu Officialdelikten umgestalte, erweitere dies den Schutz des Opfers im Strafverfahren. Die Umgestaltung zum Officialdelikt mache dem Opfer Mut.²⁸ (3) Wenn das Gesetz den Schutz der Ehre als den Grund für die Antragsdelikte ansehe, verkenne es den Schaden, den Sexualdelikte verursachten, aufgrund eines falschen Verständnisses von Scham.²⁹ Dies erschwere die Beseitigung des Schadens und anderes mehr.³⁰ (4) In vielen ausländischen Staaten seien Sexualdelikte als Officialdelikte qualifiziert.³¹ Ausweislich der gesammelten Materialien kenne die Rechtsordnung in Großbritannien allerdings ohnehin keine Antrags-, sondern nur Officialdelikte. In USA kenne nur das Recht des

23 SEI-HANZAI NO BASSOKU NI KANSURU KENTŌ-KAI (nachfolgend KENTŌ-KAI), *Sei-hanzai no bassoku ni kansuru kentō-kai torimatome hōkoku-sho* [Der Endbericht des Beirats zum Sexualstrafrecht] (2015) 1, abrufbar unter: <http://www.moj.go.jp/content/001154850.pdf>.

24 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 3.

25 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 3.

26 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 3.

27 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 3.

28 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 3.

29 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 4.

30 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 4.

31 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 4.

Bundesstaates South Carolina ein Antragserfordernis und das auch lediglich nur beim Tatbestand der Vergewaltigung eines Ehepartners. In anderen Bundesstaaten der USA seien Antragsdelikte unbekannt. Dagegen werde die Vergewaltigung in Frankreich, Deutschland und Korea als Officialdelikt behandelt, obwohl dort auch Antragsdelikte gesetzlich normiert seien.³² (5) Obwohl Gruppenvergewaltigungen und Vergewaltigungen mit Todesfolge oder Körperverletzung Officialdelikte seien, sei die Vergewaltigung dennoch als Antragsdelikt ausgestaltet.³³ Diese Regelung sei sachlich ungeeignet. Um der Rechtsgemeinschaft zu vermitteln, dass die Vergewaltigung ein schweres Delikt sei, sei ihre Einstufung als Officialdelikt notwendig.³⁴ (6) Weil beim Antragsdelikt die Zurücknahme des Strafantrags zu einer endgültigen Einstellung des Verfahrens führe, drängten die Verteidiger der Täter die Opfer regelmäßig zu dessen Zurücknahme.³⁵ Da letztere oftmals nicht über Kenntnisse der einschlägigen Rechtslage verfügten, nähmen sie den Strafantrag oftmals aus Angst zurück, ohne sich über die damit verbundenen Konsequenzen im Klaren zu sein.³⁶ So werde der Strafantrag zu einer Waffe des Täters im Strafverfahren.³⁷ (7) Wenn das Opfer ein Minderjähriger und der Täter der Partner der leiblichen Mutter sei, stelle die Mutter als gesetzliche Vertreterin häufig keinen Strafantrag, damit sie sich nicht vom Partner trennen müsse.³⁸ Die Umgestaltung zu Officialdelikten könne in solchen Fällen helfen, dass der Opferschutz nicht hinter den Interessen der Mutter zurückstehe.³⁹

Die ablehnenden Stimmen brachten im Wesentlichen folgende Argumente vor: (1) Aussagen tatsächlicher Opfer eines Sexualdelikts verwiesen darauf, dass diese sich keine Zeit für den Täter und die Gerichtsverhandlung nehmen wollten und deshalb die Möglichkeit begrüßten, den Strafantrag zurückzunehmen zu können. Dass das Gesetz ein Antragserfordernis

32 SEI-HANZAI NO BASSOKU NI KANSURU KENTŌ-KAI, *Dai-4-kai haifu-shiryō 13: Seihan-zai no shinkoku-zai ni kansuru shuyō koku no hōsei-do no gaiyō* [Materialien Nr. 13 der Sitzung Nr. 4: Die Übersicht über Antragserfordernisse bei Sexualdelikten in der ausländischen Rechtsordnungen] (2014), abrufbar unter: <http://www.moj.go.jp/content/001130492.pdf>. Nach den Materialien der Legislativkommission kennen die USA kein Antragssystem, aber andererseits soll das Recht des Bundesstaates South Carolina Antragsdelikte vorsehen. Vermutlich verhält es sich so, dass es in den USA im Allgemeinen keine Antragsdelikte gibt, dass aber in einzelnen Bundesstaaten Ausnahmen bestehen.

33 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 4.

34 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 4.

35 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 5.

36 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 5.

37 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 5.

38 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 5.

39 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 5.

beibehalte, sei dementsprechend wünschenswert.⁴⁰ (2) Ein durch ein Sexualdelikt verursachtes Problem sei auch ein kommunikatives Problem zwischen Täter und Opfer.⁴¹ Um Schaden von sich abzuwenden, könne der Wille des Opfers dahin gehen, dass nicht ermittelt werde. Diesen Willen müsse das Gesetz schützen.⁴² (3) Der Groll, der dem Opfer von Seiten des Täters entgegenschlage, und das Drängen der Verteidiger, den Strafantrag zurückzunehmen, seien keine speziellen Probleme des Antragsdelikts, sondern ließen sich auch bei den Offizialdelikten finden.⁴³ Daher könne sich mit diesem Gesichtspunkt keine Umgestaltung zu Offizialdelikten begründen lassen.⁴⁴ Diese ablehnenden Meinungen waren jedoch in der Minderheit und konnten sich nicht durchsetzen.

Es gab aber auch andere Auffassungen wie etwa die, dass die Sexualdelikte zwar zu Offizialdelikten werden sollten, dass die Polizei und die Staatsanwaltschaft jedoch beim Opfer nachfragen sollten, ob eine Bestrafung seinem Willen entspreche.⁴⁵ Weil hierfür jedoch die Mitwirkung des Opfers notwendig sei, sei es im Allgemeinen nicht klar, inwieweit eine Umgestaltung zu einem Offizialdelikt tatsächlich zu einer Erleichterung für die Opfer führe.⁴⁶

Der Beirat zum Sexualstrafrecht diskutierte die Frage, ob das Gesetz eine besondere Bestimmung zur Achtung des Opferwillens enthalten solle, falls eine Umgestaltung zu einem Offizialdelikt erfolge. Hiergegen wurden jedoch folgende Argumente vorgebracht⁴⁷: (1) Bei einer Regelung, nach der die Staatsanwaltschaft gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers keine Anklage erheben dürfe, müsse diese dessen Willen erfragen. Das führe jedoch zu den gleichen Problemen wie bei den Antragsdelikten. (2) Bei der Gruppenvergewaltigung und der Vergewaltigung mit Todesfolge oder Körperverletzung, die als Offizialdelikte geregelt seien, frage die Staatsanwaltschaft das Opfer ohnehin nach seinem Willen bezüglich einer Bestrafung. (3) Die Achtung des Opferwillens werde auch im Rahmen des bei der Strafverfolgung für die Staatsanwaltschaft geltenden Opportunitätsprinzips berücksichtigt. Es sei zudem für die Staatsanwaltschaft in der Regel schwierig, ohne Mitwirkung des Opfers ausreichende Beweise zu erbringen. Aber selbst wenn die Staatsanwaltschaft ohne Aussage des Opfers ausreichende Beweise erbringen könne, dieses aber keine Strafverfolgung

40 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 3.

41 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 5.

42 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 5.

43 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 5.

44 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 5.

45 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 6.

46 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 6.

47 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 23, 6.

wünsche, sei davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft in gebührendem Umfang mit dem Opfer spreche, um dessen Willen berücksichtigen zu können. Aus diesen Gründen hat der Gesetzgeber auf die Aufnahme einer besonderen Regelung zur Beachtung des Opferwillens im Gesetzestext verzichtet.

Wie oben erwähnt, wurde Art. 180 a.F. StrG aufgehoben. Gleichzeitig wurde auch Art. 229 StrG geändert. Damit wurde der Menschenraub zum Zweck der Begehung eines Sexualdelikts zu einem Officialdelikt umgestaltet. Diese Gesetzesänderung ist seit 2017 in Kraft.

d) *Wissenschaftliche Bewertung der Reform und deren Auswirkung auf die Praxis*

Die Wissenschaft betrachtet Teile der Reform kritisch. Durch die Umgestaltung zu uneingeschränkten Officialdelikten gehe das ursprüngliche rechtliche Motiv der Rücksichtnahme auf den Willen des Opfers, das Nichtstrafverfolgung wünschen könne, verloren.⁴⁸ Deswegen hätte die Reform besser eine Umgestaltung zu einem relativen Antragsdelikt vornehmen sollen, wie sie § 182 Abs. 5 des deutschen StGB bei Sexualdelikten normiere.⁴⁹ Weil relative Antragsdelikte die Möglichkeit einer Strafverfolgung von Amts wegen vorsähen, bestehe kaum eine unangemessene Gefahr, dass Strafanträge aufgrund des Drängens der Verteidiger zurückgenommen würden.⁵⁰ Außerdem solle „das besondere öffentliche Interesse“ an einer Strafverfolgung gerichtlich überprüft werden können, um einen Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft zu beschränken und insgesamt mehr Gerechtigkeit zu gewährleisten.⁵¹

In dem auf die Reform folgenden Jahr 2018 sei die Zahl der Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft aufgrund des Opportunitätsprinzips keine Anklage erhoben habe, von 664 auf 1.155 angestiegen.⁵² Außerdem sei auch

48 M. KUROSAWA, *Doitsu no sei-hanzai ni okeru jōken-tsuki shinkoku-zai kitei: waga kuni no sei-hanzai wa hi-shinkoku-zai ka suru shika michi wa nai no ka* [Die relativen Antragserfordernisse bei Sexualdelikten in Deutschland: Ist eine Umgestaltung zu Officialdelikten der einzige Weg?], *Hōritsu Ronsō* 88/6 (2016) 51, 96.

49 KUROSAWA, *supra* Fn. 48, 97. Die Vorschrift lautet:
§ 182 Abs. 5 StGB: „In den Fällen des Absatz 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“

50 KUROSAWA, *supra* Fn. 48, 97.

51 KUROSAWA, *supra* Fn. 48, 97.

52 SEI-HANZAI NI KANSURU KEIJI-HŌ KENTŌ-KAI, *Dai-1-kai haifu-shiryō 6: Heisei 29-nen keihō kaisei go no kitei no sekō jōkyō ni tsuite no chōsa kekka-tō* [Das Hand-

die Zahl der Fälle, in denen mangels eines ausreichenden Tatverdachts auf die Erhebung einer Anklage verzichtet worden sei, von 690 auf 902 angestiegen.⁵³ Anscheinend sehen die Staatsanwaltschaften auf der Grundlage des Opportunitätsprinzips oder wegen nicht ausreichenden Tatverdachts von der Strafverfolgung ab, wenn die Opfer keine Anklage wünschen.

*Sexualdelikte im StrG*⁵⁴

Der Pfeil (→) zeigt die novellierte Regelung an.

Norm	Tatbestand	Strafandrohung	Deliktstypus
Art. 176	Unzucht (mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohungen)	Freiheitsstrafe ab 6 Monaten bis zu 10 Jahren	Antragsdelikt → Offizialdelikt
Art. 177	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	Freiheitsstrafe ab 3 Jahren → ab 5 Jahren	Antragsdelikt → Offizialdelikt
Art. 178a → aufgehoben	Gruppenvergewaltigung	Freiheitsstrafe ab 4 Jahren	Offizialdelikt ⁵⁵
Art. 181 Abs. 1	Unzucht mit Todesfolge oder Körperverletzung	lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe ab 3 Jahren	Offizialdelikt ⁵⁶
Art. 181 Abs. 2	Vergewaltigung mit Todesfolge oder Körperverletzung	lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe ab 5 Jahren → ab 6 Jahren	Offizialdelikt

out Nr. 6 der Sitzung Nr. 1: Die Ergebnisse der Untersuchung über die Situation der Ausführung der Bestimmungen nach der Strafrechtsreform des Jahres 2017] (2020) 8, abrufbar unter: <http://www.moj.go.jp/content/001323988.pdf> (Stand: 9. Dezember 2020).

53 SEI-HANZAI NI KANSURU KEIJI-HŌ KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 52, 8.

54 Das StrG kennt keinen Tatbestand der sexuellen Belästigung. Im japanischen Strafrecht ist nur der sogenannte „Racheporno“ bei Sexualdelikten auf sondergesetzlicher Grundlage ausgestaltet als Antragsdelikt: *Shiji seiteki gazō kiroku no teikyō-tō ni yoru higai no bōshi ni kansuru hōritsu* [Antiracheporno-Gesetz], Gesetz Nr. 126/2014.

55 In der Praxis wurde der Opferwille auch bei der Gruppenvergewaltigung beachtet. Hier erhielt die StA in der Regel einen Strafantrag des Opfers. SEI-HANZAI NO BASSOKU NI KANSURU KENTŌ-KAI, *Dai-8-kai giji-roku* [Das Protokoll des Beirats über das Sexualstrafrecht Nr. 8] (2015) 4, abrufbar unter: <http://www.moj.go.jp/content/001143833.pdf>.

56 In der Praxis wurde der Opferwille ferner auch bei der Unzucht oder Vergewaltigung mit Körperverletzung oder Todesfolge beachtet. Hier erhielt die StA in der Regel einen Strafantrag des Opfers. SEI-HANZAI NO BASSOKU NI KANSURU KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 55, 4.

Norm	Tatbestand	Strafandrohung	Deliktstypus
Art. 181 Abs. 3 → aufgehoben	Gruppenvergewaltigung mit Todesfolge oder Körperverletzung	lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe ab 6 Jahren	Offizialdelikt
Art. 241	Raubvergewaltigung (der Räuber als Vergewaltiger)	lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe ab 7 Jahren / Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe (bei Todesfolge)	Offizialdelikt

III. STALKING-DELIKTE

Als das Gesetz zur Regelung des Stalkings (nachfolgend GRS)⁵⁷ im Jahre 2000 eingeführt wurde, hatte der Gesetzgeber den Straftatbestand des Stalkings als Antragsdelikt ausgestaltet (Art. 13 Abs. 2 a.F. GRS). Das Gesetz beinhaltet nur zwei Straftatbestände, nämlich zum einen das Stalking; der zweite Tatbestand ist der „Verstoß gegen eine Verbotsanordnung“. Dies betrifft die Konstellation, dass ein Stalker sein Stalking fortsetzt, obwohl die Polizei ihn verwarnt hat. Dieser Tatbestand war von Anfang an als Offizialdelikt ausgestaltet.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Fälle von Stalking in Japan zugenommen.⁵⁸ Auch die Arten des Stalkings wurden vielfältiger.⁵⁹ Es geschah sogar ein Mord in Verbindung mit Stalking, worüber die Medien ausführlich berichteten.⁶⁰ Aus diesen Gründen hat die Nationale Polizeibehörde seit 2013 über eine Verschärfung der Regelungen diskutiert. Die Streitpunkte waren im Wesentlichen: (1) Erweiterung der Tatbestandsvarianten, Verbesserung der Verbotsanordnung, (3) Erhöhung der Strafandrohung, (4) Umgestaltung vom Antragsdelikt zum Offizialdelikt, (5) Einführung eines neuen Tatbestandes des gewohnheitsmäßigen Stalkings, (6) Rehabilitierung des Täters und (7) Unterstützung des Opfers.

Gem. Art. 13 Abs. 2 a.F. GRS war Stalking ein Antragsdelikt. Die Gründe hierfür waren zum einen, dass die mit einer Strafverfolgung einherge-

57 ストーカー行為等の規制等に関する法律, *Sutōkā kōi-tō no kisei-tō ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 81/2000.

58 SUTŌKĀ KŌI-TŌ NO KISEI-TŌ NO ARIKATA NI KANSURU YŪSHIKI-SHA KENTŌ-KAI (nachfolgend KENTŌ-KAI), *Sutōkā kōi-tō no kisei-tō no arikata ni kansuru hōkoku-sho* [Der Bericht des Expertenbeirats über die Maßnahmen gegen Nachstellung] (2014) 1, abrufbar unter: <https://www.npa.go.jp/safetylife/seianki/stalker/report/report.pdf>.

59 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 58, 1.

60 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 58, 1.

hende Öffentlichkeit für die Privatsphäre des Opfers Nachteile bringen kann.⁶¹ Zum anderen wurde Stalking als eine Verletzung eines vergleichsweise geringfügigen Individualrechtsguts eingestuft.⁶² Deshalb war es der Staatsanwaltschaft nicht erlaubt, die Tat entgegen dem Willen des Opfers strafrechtlich zu verfolgen.

Im Unterschied zum Stalking ist ein „Verstoß gegen eine Verbotsanordnung“ seit der Einführung der entsprechenden Vorschrift ein Officialdelikt. Die Gründe dafür sind, dass das Opfer einerseits bereits durch die Anzeige des Stalkings, die Voraussetzung einer Verbotsanordnung ist, seine Privatsphäre bis zu einem gewissen Grad der Öffentlichkeit preisgegeben hat, und zum anderen, dass die Fortsetzung des Stalkings trotz Anordnung eines Verbotes als ein besonders rechtswidriges Verhalten des Täters anzusehen ist.⁶³

In der Diskussion wurden folgende Argumente vorgebracht: (1) Das Opfer zögere oftmals, einen Strafantrag zu stellen, zumal wenn es eine intime Beziehung zum Täter unterhalte.⁶⁴ Währenddessen bestehe aber die Gefahr einer weiteren Eskalation auf Seiten des Täters bis hin zur Begehung schwerer Delikte wie etwa eines Mordes.⁶⁵ Stalking sei kein geringfügiges Delikt.⁶⁶ (2) Mit der Umgestaltung zum Officialdelikt könne die Polizei ohne Strafantrag ermitteln und die Staatsanwaltschaft ohne Strafantrag Anklage erheben, wenn beispielsweise eine besondere Gefahr drohe oder das Opfer unter dem Einfluss des Täters stehe.⁶⁷ Dadurch könnten schwere Straftaten verhindert werden.⁶⁸ (3) Auch müsse man das Erfordernis des Strafantrages abschaffen, um die Belastung des Opfers zu verringern.⁶⁹ (4) Die Diskussion sei parallel zu derjenigen bezüglich des Antragerfordernis bei der Vergewaltigung zu führen, und in beiden Fällen müsse dieses abgeschafft werden.⁷⁰ Zugleich müsse man das Gleichgewicht im Verhältnis zu anderen Antragsdelikten bewahren.⁷¹ (5) Opfer, die keine Bestrafung des

61 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 58, 8.

62 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 58, 8.

63 KENTŌ-KAI, *Dai-5-kai kentō-kai shiryō* [Materialien der Sitzung Nr. 5 des Expertenbeirats über die Maßnahmen gegen Nachstellungen] (2014), abrufbar unter: <https://www.npa.go.jp/safetylife/seianki/stalker/5/siryō.pdf>.

64 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 58, 8.

65 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 58, 8.

66 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 58, 8.

67 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 58, 8. Diese Situationen sind lediglich Beispiele und keine gesetzliche Voraussetzung für die Ermittlung und Strafverfolgung vom Amte wegen.

68 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 58, 8.

69 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 58, 8.

70 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 58, 8.

71 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 58, 8.

Täters wünschten, könnten Angst vor Vergeltung haben.⁷² (6) Die Überlegung, eine Umgestaltung von einem Antragsdelikt zu einem Officialdelikt vorzunehmen, um die Ermittlungen der Polizei zu erleichtern, sei zwar an sich unlogisch.⁷³ Die Rechtsgüter, die durch das Stalking betroffen sind, seien jedoch zu gravierend, als dass darauf verzichtet werden könne.⁷⁴ Man müsse die Belastung des Opfers verringern. Bei Officialdelikten werde der Opferwille im Rahmen des Opportunitätsprinzips berücksichtigt.⁷⁵

Im Jahr 2017 wurde als Ergebnis der Diskussion Art. 13 Abs. 2 a.F. GRS aufgehoben, womit das Antragsfordernis entfallen ist.

Es gibt derzeit keine evaluierenden wissenschaftlichen Stellungnahmen zu der Reform. Nach Umsetzung der Reform soll die Zahl der Verhaftungen durch die Polizei von 677 im Jahr 2015 auf 864 im Jahr 2019 angestiegen sein,⁷⁶ die Polizei dürfte mithin aufgrund der Gesetzesänderung aktiver als zuvor ermitteln.

Strafbestimmungen im Gesetz zur Regelung des Stalkings

Der Pfeil (→) zeigt die novellierte Regelung an.

Norm	Tatbestand	Strafandrohung	Deliktstypus
Art. 18	Stalking	Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 0,5 Mio. Yen → Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 1 Mio. Yen	Antragsdelikt → Officialdelikt
Art. 19	Verstoß gegen eine Verbotsanordnung (Wiederholung des Stalkings, obwohl die Polizei den Täter verwarnt hat)	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 1 Mio. Yen → Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 2 Mio. Yen	Officialdelikt

72 KENTŌ-KAI, *Dai-5-kai giji yōshi* [Die Zusammenfassung der Sitzung Nr. 5 des Expertenbeirats über die Maßnahmen gegen Nachstellung] (2014) 4, abrufbar unter: <https://www.npa.go.jp/safetylife/seianki/stalker/5/gijiyoshi.pdf>.

73 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 72, 5.

74 KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 72, 5.

75 Vgl., KENTŌ-KAI, *supra* Fn. 72, 5.

76 KEISATSU-CHŌ, *Reiwa gannen ni okeru sutōkā jian oyobi haigū-sha kara no bōryoku jian-tō e no taiō jōkyō ni tsuite* [Die Lage beim Stalking und bei der häuslichen Gewalt im Jahr 2019] (2020) 2, abrufbar unter: http://www.npa.go.jp/safetylife/seianki/stalker/R1_STDVkouhoushiryou.pdf (Stand: 9. Dezember 2020).

IV. VERLETZUNG VON BETRIEBSGEHEIMNISSEN

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (nachfolgend jUWG)⁷⁷ regelt die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen in seinem Art. 21. Die einzelnen Verletzungshandlungen sind dabei in den Absätzen 1 bis 3 definiert und die Legaldefinitionen finden sich in Art. 2 jUWG. Als das Gesetz im Jahr 1993 in Kraft trat, war Verletzung von Geschäftsgeheimnissen als Antragsdelikt gestaltet (Art. 21 Abs. 3 a. F. jUWG). Heute ist nur noch der Verstoß gegen eine Geheimhaltungsanordnung als Antragsdelikt ausgestaltet (Art. 21 Abs. 5 jUWG).

Die Planungszentrale für Geistiges Eigentum forderte im „Plan zur Förderung geistigen Eigentums 2014“, dass das Wirtschaftsministerium eine Novellierung der gesetzlichen Regelung für die Verletzung von Betriebsgeheimnissen in Betracht ziehen und sich dabei auch mit der Frage befassen solle, ob diese weiterhin als Antragsdelikt ausgestaltet bleiben sollten.⁷⁸

Das Wirtschaftsministerium hat denn auch seit 2014 über das Antragsfordernis diskutiert. In den letzten Jahren sei die Zahl der Verletzung von Betriebsgeheimnissen gestiegen.⁷⁹ Zudem gebe es ein verstärktes Bedürfnis nach einem Schutz von technischen Geheimnissen.⁸⁰ Der durch die Verletzung von Betriebsgeheimnissen verursachte Schaden sei hoch.⁸¹ Das Gesetz müsse dagegen eine abschreckende Wirkung entfalten.⁸² Die Handlungsweisen der Täter würden durch den Einsatz von Informationstechnologien differenzierter.⁸³ Im Ausland gebe es die Tendenz, die Strafen für derartige Delikte zu verschärfen.⁸⁴ Folgende Aspekte wurden neben dem Antragsfordernis diskutiert:

77 不正競争防止法, *Fusei kyōsō bōshi-hō*, Gesetz Nr. 47/1993.

78 CHITEKI ZAISAN SENRYAKU HONBU, *Chiteki zaisan suishin keikaku 2014* [Der Plan zur Förderung des geistigen Eigentums 2014] (2014) 19, abrufbar unter: <http://www.kantei.go.jp/jp/singi/titeki2/kettei/chizaikaku20140704.pdf>.

79 SANGYŌ KŌZŌ SHINGI-KAI – CHITEKI ZAISAN BUNKA-KAI – EIGYŌ HIMITSU NO HOGO – KATSUYŌ NI KANSURU SHŌ-I'IN-KAI (nachfolgend SHŌ-I'IN-KAI), *Chūkan torimatome* [Der Zwischenbericht des Beirats über Geistiges Eigentum] (2015) 4, abrufbar unter: https://www.meti.go.jp/committee/sankoshin/chitekizaisan/eigyohimitsu/pdf/report02_01.pdf.

80 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 79, 6.

81 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 79, 11.

82 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 79, 11.

83 SHŌ-I'IN-KAI, *Dai-2-kai shiryō 7 eigyō himitsu hogo hōsei ni tsuite* [Materialien Nr. 7 der Sitzung Nr. 2 des Beirats über Geistiges Eigentum: die Gesetzgebung bezüglich der Betriebsgeheimnisse] (2014) 1, abrufbar unter: https://www.meti.go.jp/shingikai/sankoshin/chiteki_zaisan/eigyo_himitsu/pdf/002_07_00.pdf.

84 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 83, 1.

(1) Bestrafung für im Ausland verübte Straftaten, (2) Einführung der Versuchsstrafbarkeit, (3) Bestrafung des Dritterwerbers des vom Täter durch den Verrat von Betriebsgeheimnissen erlangten Materials, (4) Bestrafung der Überlassung oder des Exports u. ä., der durch Betriebsgeheimnisverletzung erlangten Ware, (5) Erhöhung der Strafandrohung und der Geldstrafen, (6) fakultative Abschöpfung rechtswidrig erlangter Gewinne.

Neben den strafrechtlichen Maßnahmen diskutierte man auch Maßnahmen auf dem Gebiet des Zivilrechts, namentlich (1) die Umkehr der Beweislast, (2) die Verlängerung der Verjährungsfrist bei Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen nach dem jUWG sowie (3) einen Schadenersatz- und Unterlassungsanspruch des Rechteinhabers, wenn der Erwerber bei Annahme der Ware erkennt, dass sie aus einer Verletzung von Betriebsgeheimnissen stammt, oder dies aus grober Nachlässigkeit nicht erkennt.

Art. 21 Abs. 3 a.F. jUWG bestimmte, dass die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses und der Verstoß gegen eine Geheimhaltungsanordnung Antragsdelikte waren. Der Grund hierfür war, dass Betriebsgeheimnisse bei der Verhandlung öffentlich bekannt wurden, so dass das Gesetz dem Rechteinhaber durch das Antragsersfordernis eine Möglichkeit geben wollte, die Verbreitung seiner Betriebsgeheimnisse zu verhindern.⁸⁵

Zugunsten einer Umgestaltung in ein Officialdelikt wurden in der Diskussion folgende Argumente vorgebracht: (1) Durch eine Gesetzesänderung wurde 2012 die Möglichkeit eines „Geheimhaltungsbeschlusses über Betriebsgeheimnisse bei Verhandlungen“ (Art. 23 jUWG) und die „Vernehmung außerhalb des Gerichts“ (Art. 26 jUWG) in das Gesetz eingeführt, so dass das Betriebsgeheimnis in der Verhandlung nicht unbedingt veröffentlicht werden müsse.⁸⁶ (2) In vielen Fällen sei von der Verletzung von Betriebsgeheimnissen mehr als ein Unternehmen betroffen.⁸⁷ Unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls steige die Bedeutung des Schutzes der Betriebsgeheimnisse.⁸⁸ (3) Nach Meinung der Unternehmen könne eine Strafantragstellung de facto aufgrund der geschäftlichen Machtverhältnisse schwierig sein, wenn etwa ein Geschäftspartner des Opfers das Betriebsgeheimnis verletze.⁸⁹ (4) Der Opferwille werde auch bei Ausgestaltung als Officialdelikt unter Berücksichtigung des Opportunitätsprinzips beachtet.⁹⁰ (5) Die Beibehaltung der Ausgestaltung als Antragsdelikt könne die falsche

85 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 79, 18.

86 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 79, 18.

87 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 79, 19.

88 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 79, 19.

89 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 79, 19.

90 SHŌ-I'IN-KAI, *Dai-3-kai giji-roku* [Das Protokoll der Sitzung Nr. 3 des Beirats über Geistiges Eigentum] (2014) 9, abrufbar unter: https://www.meti.go.jp/shingikai/san_koshin/chiteki_zaisan/eigyō_himitsu/pdf/003_gijiroku.pdf.

Botschaft senden, dass Verletzungen von Betriebsgeheimnissen keine schwerwiegenden Delikte seien.⁹¹ (6) Im Jahre 1998 seien die Patentverletzungsdelikte von Antragsdelikten zu Officialdelikten umgestaltet worden. Um insoweit die Gleichwertigkeit bezüglich der Rechtsfolgen zu wahren, solle man dies auch bei Verletzungen von Betriebsgeheimnissen tun.⁹²

Im Rahmen der legislativen Diskussion wurden die einschlägigen Rechte dreier Länder verglichen. Das verteilte Material wies darauf hin,⁹³ dass das Wirtschaftsspionagegesetz der USA und das koreanische UWG die Verletzung von Betriebsgeheimnissen als Officialdelikt gestaltet hätten, während demgegenüber das deutsche UWG sich grundsätzlich für eine Ausgestaltung als Antragsdelikt entschieden habe, ausnahmsweise aber eine Strafverfolgung auch ohne Antrag zulasse.

Als Ergebnis der Diskussion wurde Art. 21 Abs. 5 n.F. jUWG als Officialdelikt umgestaltet; lediglich der Verstoß gegen eine Geheimhaltungsanordnung ist nach wie vor als Antragsdelikt gestaltet. Die Novellierung trat 2016 in Kraft.

Die Reform wird in der Wissenschaft vereinzelt kritisiert. Weil ein „Geheimhaltungsbeschluss über Betriebsgeheimnisse bei Verhandlungen“ rückgängig gemacht werden könne (Art. 23 Abs. 5 jUWG), bestehe weiterhin die Gefahr der Offenlegung der Betriebsgeheimnisse.⁹⁴ Außerdem ständen manche Beweise ausschließlich den geschädigten Firmen zur Verfügung, weshalb die Staatsanwaltschaft keine Anklagen erheben könne, wenn diese nicht mitarbeiten würden.⁹⁵ Deswegen führe die Reform nicht zu einer Aktivierung der Ermittlungen.⁹⁶ Da die Staatsanwaltschaft nichts beweisen könne, ohne dass die Geschädigten mitarbeiteten, habe sie in der

91 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 90, 9.

92 SHŌ-I'IN-KAI, *Dai-3-kai sankō shiryō 4 eigyō himitsu hogo hōsei ni tsuite no iken* [Materialien Nr. 4 der Sitzung Nr. 3 des Beirats über Geistiges Eigentum: die Auffassungen über die Gesetzgebung bezüglich der Betriebsgeheimnisse] (2014) 3, abrufbar unter: https://www.meti.go.jp/shingikai/sankoshin/chiteki_zaisan/eigyō_himitsu/pdf/003_s04_00.pdf.

93 SHŌ-I'IN-KAI, *Dai-3-kai sankō shiryō 1 eigyō himitsu hogo hōsei (kakkoku hikaku)* [Materialien Nr. 1 der Sitzung Nr. 3 des Beirats über Geistiges Eigentum: die Gesetzgebungen bezüglich der Betriebsgeheimnisse (Rechtsvergleich)] (2014) abrufbar unter: https://www.meti.go.jp/shingikai/sankoshin/chiteki_zaisan/eigyō_himitsu/pdf/003_s01_00.pdf.

94 T. CHŌSA, *Eigyō himitsu shingai-zai-tō shinkoku-zai, hi-shinkoku-zai* [Das Delikt der Verletzung des Betriebsgeheimnisses: Antragsdelikt und Officialdelikt], *Patento* 68/1 (2015) 109, 116.

95 CHŌSA, *supra* Fn. 94, 118.

96 CHŌSA, *supra* Fn. 94, 118.

Praxis keinen großen Einfluss auf die Ermittlungspraxis.⁹⁷ Das Ziel der Reform sei allerdings gerade gewesen, dass die Polizei bei Verletzungen von Betriebsgeheimnissen aktiv ermitteln solle.⁹⁸

Strafbestimmungen im jUWG

Der Pfeil (→) zeigt die novellierte Regelung an.

Norm	Tatbestand	Strafandrohung	Deliktstypus
Art. 21 Abs. 1	Verletzung von Betriebsgeheimnissen	Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe bis zu 10 Mio. Yen → Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe bis zu 20 Mio. Yen bzw. Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe bis zu 30 Mio. Yen (bei Verwertung des Betriebsgeheimnisses im Ausland)	Antragsdelikt → Offizialdelikt
Art. 21 Abs. 2 Nr. 6	Verstoß gegen eine Geheimhaltungsanordnung	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu 5 Mio. Yen	Antragsdelikt

V. URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN

1. *Beginn der Diskussion*

Als das Urheberrechtsgesetz (nachfolgend jUrhG⁹⁹) im Jahr 1970 eingeführt wurde, war die Urheberrechtsverletzung als Antragsdelikt gefasst (Art. 123 jUrhG). Verletzungen des Urheberrechts, des Urheberpersönlichkeitsrechts und des Rechts der ausübenden Künstler sind in den Artikeln 119 bis 122a jUrhG umfänglich geregelt (s.u. die tabellarische Übersicht). Das japanische Urheberrecht kennt, anders als das deutsche in § 108a dUrhG, nur allgemeine Urheberrechtsverletzungen und hat keinen besonderen Tatbestand für gewerbliche Urheberrechtsverletzungen normiert. Die Forderung nach einem besseren Schutz des geistigen Eigentums hat sich in den letzten Jahren in Japan jedoch verstärkt, und die Produktpiraterie hat dazu geführt, dass Maßnahmen gegen Urheberrechtsverletzungen zur Diskussion gestellt wurden.

97 H. OGURI, *Eigyō himitsu no hogo kyōka ni kansuru fusei kyōsō bōshi-hō no kaisei to eigyō himitsu shingai jihan no torishimari ni tsuite* [Die Stärkung des Schutzes von Betriebsgeheimnissen in der UWG-Novelle und die Kontrolle bei Verletzungen von Betriebsgeheimnissen], *Keisatsu Gaku Ronshū* 69/2 (2016) 17.

98 OGURI, *supra* Fn. 97, 1, 17.

99 著作権法, *Chosaku-ken-hō*, Gesetz Nr. 48/1970.

Im Jahre 1998 wurde Art. 196 Abs. 2. des japanischen Patentgesetzes aufgehoben. Damit wandelte sich die Patentverletzung von einem Antragsdelikt zu einem Offizialdelikt. Der Grund hierfür war in erster Linie ein stärkeres Bedürfnis nach Schutz des Rechts am geistigen Eigentum.¹⁰⁰ Dieses Rechtsgut sei zwar privatrechtlicher Natur,¹⁰¹ aber der Schaden bei Patentverletzungen nehme immer mehr zu, sodass sich das Urheberrecht in der Gegenwart zu einem wichtigen weiteren Eigentumsrecht entwickelt habe.¹⁰² Weil ferner gegenwärtig fast alle Inhaber von Patentrechten juristische Personen seien, hätten sich die Forderung nach dem Schutz des Persönlichkeitsrechts abgeschwächt.¹⁰³ Drittens gab es in der Praxis Probleme mit der Frist für einen Strafantrag dergestalt, dass die Antragsfrist oft schon verstrichen war, während der Geschädigte seine Rechte noch in einem Zivilverfahren durchzusetzen versuchte.¹⁰⁴

Der Bericht der Behörde für kulturelle Angelegenheiten aus dem Jahre 1999 wies auf das Problem der Antragsfrist hin.¹⁰⁵ Zwar verstärkte sich die Abschreckungswirkung durch die Möglichkeit einer Strafanzeige von dritter Seite.¹⁰⁶ Andererseits wurden aber folgende Überlegungen angestellt:¹⁰⁷ (1) Im Gegensatz zum Patentrecht habe das Urheberrecht einen stärker privatrechtlichen Charakter, da die meisten Urheber natürliche Personen seien. (2) Im Gegensatz zum Patentrecht sei beim Urheberrecht nicht immer klar, wer Rechteinhaber sei. (3) Weil Urheberrechtsverletzungen alltäglich und häufig ohne böse Absicht vorkämen, sei ein Missbrauch der Strafanzeige durch Dritte zu befürchten. Bezüglich der Umgestaltung von einem Antragsdelikt zu einem Offizialdelikt habe man unter Berücksichtigung künftiger Verletzungsarten aber noch weitere Erwägungen anzustellen.¹⁰⁸ Verwandte Schutzrechts- und Verlagsrechtsverletzungen würden ähnliche Charakteristika wie Urheberrechtsverletzungen zeigen.¹⁰⁹ Allerdings müsse

100 TOKKYO-CHŌ, *Tokkyo-ken shingai ni taisuru minji-jō no kyūsai oyobi keiji-batsu no minaoshi* [Die Verbesserung der zivil- und strafrechtlichen Maßnahmen gegen Patentrechtsverletzungen] 27, abrufbar unter: https://www.jpo.go.jp/system/laws/rule/kaisetu/sangyozaisan/document/sangyou_zaisanhou/h10_kaisei_1.pdf.

101 TOKKYO-CHŌ, *supra* Fn. 100, 27.

102 TOKKYO-CHŌ, *supra* Fn. 100, 27.

103 TOKKYO-CHŌ, *supra* Fn. 100, 27.

104 TOKKYO-CHŌ, *supra* Fn. 100, 28.

105 CHOSAKU-KEN SHINGI-KAI DAI-1 SHŌ-I'IN-KAI (nachfolgend SHŌ-I'IN-KAI), *Senmon bukai (shikkō bassoku-tō kankei) hōkoku-sho* [Der Bericht des Fachbeirats (Vollstreckung und Strafbestimmungen)] (1999), abrufbar unter: http://www.cric.or.jp/db/report/h11_12b/h11_12b_main.html#B_2.

106 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 105.

107 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 105.

108 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 105.

109 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 105.

man die besonderen Umstände des Urheberpersönlichkeitsrechts berücksichtigen.¹¹⁰ Das Ministerium für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie wies im Jahr 2002 zusätzlich zu den genannten Erwägungen auf die Gefahr hin, dass die Rechteinhaber der gestiegenen Zahl von Urheberrechtsverletzungen nicht mehr beikommen könnten.¹¹¹

Im Jahre 2007 erklärte die Planungszentrale für Geistiges Eigentum, dass das Antragsverfahren im jUrHG für Urheberrechtsverletzungen durch Produktpiraterie überprüft werden müsse.¹¹² Die Überschwemmung des Marktes mit Raubkopien behindere die gesunde Entwicklung der Kulturindustrie.¹¹³ Zudem stelle der Handel mit Raubkopien als Einkommensquelle für kriminelle Vereinigungen ein ernstes Problem für Wirtschaft und Gesellschaft dar.¹¹⁴ Der Gesetzgeber müsse berücksichtigen, dass das häufige Auftreten von Urheberrechtsverletzungen schwere Schäden hervorrufe.¹¹⁵ Der Kampf gegen den Handel mit Raubkopien sei Anlass, eine Erweiterung der Officialdelikte zu überprüfen und das Recht den aktuellen Bedürfnissen anzupassen.¹¹⁶

2. Die Behörde für kulturelle Angelegenheiten im Jahre 2009

Um der Aufforderung der Planungszentrale für Geistiges Eigentum Genüge zu tun, wurde das Antragsverfahren bei Urheberrechtsverletzung erneut zur Diskussion gestellt. Die Behörde für kulturelle Angelegenheiten griff die Diskussion im Jahre 2009 auf und führte diese wie im Folgenden beschrieben weiter. Der im Jahr 2009 vorgelegte Bericht des Fachbeirats zum Urheberrecht sah das bisherige Antragsverfahren bei Urheberrechtsverletzungen darin begründet, dass das geschützte Rechtsgut privatrechtlicher Natur sei, und dass die Abhängigkeit der Erhebung einer Anklage vom Willen des Geschädigten, zu dessen Schutz geeignet sei.¹¹⁷ Der Bericht

110 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 105.

111 BUNKA SHINGI-KAI, *Chosaku-ken bunka-kai shihō kyūsai seido shō-i'inkai ni okeru shingi keika no gaiyō-an* [Die Zusammenfassung des Beirats über die gesetzlichen Maßnahmen] (2002) abrufbar unter: https://www.mext.go.jp/b_menu/shingi/bunka/gijiroku/012/021201g.htm#0204.

112 CHITEKI ZAIHAN SENRYAKU HONBU CHITEKI SŌZO SAIKURU SENMON CHŌSA-KAI (nachfolgend CHŌSA-KAI), *Chiteki sōzō saikuru no suishin hōsaku* [Die Maßnahmen zur Förderung des geistigen Eigentums] (2007) 20, abrufbar unter: <http://www.kantei.go.jp/jp/singi/titeki2/tyousakai/cycle/housaku.pdf>.

113 CHŌSA-KAI, *supra* Fn. 112, 20.

114 CHŌSA-KAI, *supra* Fn. 112, 20.

115 CHŌSA-KAI, *supra* Fn. 112, 20.

116 CHŌSA-KAI, *supra* Fn. 112, 20.

117 BUNKA SHINGI-KAI CHOSAKU-KEN BUNKA-KAI (nachfolgend BUNKA-KAI), *Bunka shingi-kai chosaku-ken bunka-kai hōkoku-sho* [Der Bericht des Fachbeirats zum

wies auf den Schutz des geistigen Eigentums in anderen Rechtsbereichen hin.¹¹⁸ Die Patentverletzungsdelikte seien im Jahre 1998 von Antragsdelikten zu Officialdelikten umgestaltet worden. Auch seien gleichzeitig die Verletzung von Gebrauchs- und Geschmacksmustern von Antragsdelikten zu Officialdelikten umgestaltet worden. Die Markenrechtsverletzung sei von Anfang an ein Officialdelikt gewesen. Das „Gesetz über Samen und Saat“¹¹⁹ kenne ebenfalls von Anfang an nur Officialdelikte. Lediglich das „Gesetz über das Schaltungslayout von integrierten Halbleiterschaltungen“¹²⁰ kenne weiterhin ein Antragserfordernis.

Der Bericht wies auch auf ausländische Gesetze hin. Das deutsche UrhG bestimme ein Antragserfordernis, wobei jedoch die Urheberrechtsverletzung von der Staatsanwaltschaft ausnahmsweise eigenständig verfolgt werden könne.¹²¹ Doch ist diese Erklärung nicht präzise. Vielmehr ist die einfache Urheberrechtsverletzung nach deutschem UrhG ein relatives Antragsdelikt, wohingegen die gewerbliche Urheberrechtsverletzung ein Officialdelikt ist. Gemäß dem österreichischen UrhG seien Urheberrechtsverletzungen dort als Antragsdelikte konzipiert.¹²² Aber in Wirklichkeit handelt es sich bei diesen Delikten um Privatklagedelikte (§ 91 Abs. 1 öUrhG). Die Urheberrechte der anderen wichtigen europäischen Länder und der USA behandelten Urheberrechtsverletzungen als Officialdelikte. Das schweizerische UrhG hingegen behandelt jedoch einfache Verletzungen als Antragsdelikte und nur gewerbliche Verletzungen als Officialdelikte.¹²³ Die japanische Diskussion ging mithin von einem teilweise fehlerhaften Rechtsvergleich aus. Ergänzend geht der Bericht auf das koreanische UrhG ein, welches bestimme, dass der Staatsanwalt ohne Vorliegen eines Strafantrages Anklage erheben dürfe, wenn die Verletzung zu gewerblichen Zwecken erfolgt sei.¹²⁴

Der Bericht benennt zwei wesentliche Gründe für das Antragserfordernis.¹²⁵ Zum einen werde die Verletzung durch eine Strafverfolgung öffentlich gemacht, was einen (weiteren) Nachteil für das Opfer bedeuten könne. Weil der Schaden geringfügig sei, verstoße die Strafverfolgung zum zweiten möglicherweise gegen dessen Willen, ohne dass dazu eine Notwendig-

Urheberrecht] (2009) 28, abrufbar unter: https://www.bunka.go.jp/seisaku/bunkashingikai/chosakuken/pdf/h2101_shingi_hokokusho.pdf (Stand: 22. Dezember 2020).

118 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 31.

119 種苗法, *Shubyō-hō*, Gesetz Nr. 83/1998.

120 半導体集積回路の回路配置に関する法律, *Han-dōtai shūseki kairo no kairo haichi ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 43/1985.

121 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 32.

122 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 32.

123 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 32.

124 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 32.

125 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 33.

keit bestehe. Bei einem „Verstoß gegen eine Geheimhaltungsanordnung“ sei die Gefahr eines weiteren Schadens durch die mit einer Strafverfolgung einhergehende Öffentlichkeit besonders ausgeprägt.¹²⁶ Für einige Urheberrechtsverletzungen habe der als zweites genannte Grund Bedeutung, für andere hingegen nicht.¹²⁷ Weil der urheberrechtliche Schutz von Werken umfassend ausgestaltet sei, greife dieser nicht nur bei Verletzungen von nicht-wirtschaftlichen Urheberrechten und geringfügigen Urheberrechtsverletzungen, sondern auch bei gewerblich organisierten Urheberrechtsverletzungen.¹²⁸

Die Mehrheit der Beiratsmitglieder stimmte der Umgestaltung in ein Offizialdelikt zu. Allerdings gingen die Meinungen über die Gründe für die Umgestaltung und über deren Reichweite auseinander. (1) Aus rechtspolitischer Sicht sei eine unzureichende Ahndung von Urheberrechtsverletzungen bedenklich.¹²⁹ Eine solche drohe jedoch bei der Ausgestaltung als Antragsdelikt, wenn das Opfer keinen Strafantrag stelle.¹³⁰ Nach Erhöhung der Strafandrohung im Jahre 2006 (Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe bis zu 10 Mio. Yen) würden Urheberrechtsverletzungen nicht mehr als geringfügige Vergehen angesehen.¹³¹ (2) Andererseits würden als Urheberrechtsverletzungen aber nicht nur gewerblich organisierte Verletzungen, sondern beispielsweise auch plagierte Zitate aus wissenschaftlichen Abhandlungen erfasst, wenn diese ohne Nachweise verwendet würden.¹³² (3) In der Praxis duldeten einige Rechteinhaber unter Umständen die Verletzung.¹³³ (4) Bei Vermögensrechten (Urheberrecht, verwandte Schutzrechte) und Persönlichkeitsrechten (Urheberpersönlichkeitsrecht und Künstlerpersönlichkeitsrecht des ausübenden Künstlers) verhalte es sich jedoch anders.¹³⁴ Besonders bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen könne die Strafverfolgung beim Opfer zu Nachteilen führen.¹³⁵ Daher müsse man hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter differenzieren.¹³⁶ (5) Wenn die Ermittlung einer Urheberrechtsverletzung lange Zeit benötige, könne die Antragsfrist verstreichen.¹³⁷ Dieses Problem könne durch die Umgestaltung

126 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 33.

127 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 33.

128 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 33.

129 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 33.

130 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 33.

131 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 33.

132 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 33.

133 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 33.

134 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 33.

135 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 33.

136 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 33.

137 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 34.

zu einem Officialdelikt vermieden werden, was wichtig sei, um Erfolge gegen die Urheberrechtspiraterie zu erzielen.¹³⁸ (6) Aus Sicht der Ermittlungspraxis stelle die Ausgestaltung der Urheberrechtsverletzungen als Antragsdelikte kein großes Hindernis dar.¹³⁹ Wenn das Opfer keinen Strafantrag stelle, sei anzunehmen, dass es dann auch nicht bei Ermittlungen von Amts wegen mitwirken werde.¹⁴⁰ Die Ursachen für ein Defizit bei der Strafverfolgung liege dann nicht nur im Antragserfordernis.¹⁴¹ Das Problem, dass durch eine Zurücknahme des Strafantrags die Ermittlungen auch bei schwereren Verstößen eingestellt werden müssten, könne jedenfalls durch die Umwandlung zu einem Officialdelikt gelöst werden.¹⁴²

Bezüglich des Umfangs der Umgestaltung machten einige Stimmen den Vorschlag, regelmäßige Urheberrechtsverletzungen eines Täters als eigenen Tatbestand im Gesetz als Officialdelikt neu einzuführen.¹⁴³ Einer anderen Auffassung zufolge sei die vom Gesetz verlangte Unterscheidung zwischen schweren und nicht schwerwiegenden Verletzungen zu subtil und gesetzestechnisch und polizeitaktisch nur schwer umsetzbar.¹⁴⁴ Das Gesetz habe bezüglich des Urheberpersönlichkeitsrechts und des ausübenden Künstlerpersönlichkeitsrechts die individuellen Umstände des Rechteinhabers zu berücksichtigen.¹⁴⁵

Die Diskussion kam zu folgendem Ergebnis:¹⁴⁶ Die Vielgestaltigkeit möglicher Rechtsverletzungen lasse eine Umgestaltung aller Verletzungen von Antragsdelikten zu Officialdelikten sachlich unangemessen erscheinen. Die Idee, bestimmte Arten von Verletzungen als Officialdelikte neu in das Gesetz aufzunehmen, führe zu Problemen auf der gesetzestechnischen Ebene. Falls im Gegensatz dazu alle Verletzungen zu Officialdelikten umgestaltet würden, würden nicht nur die Produktpiraterie, sondern auch plagiierte Zitate von Wissenschaftlern und Journalisten einbezogen. Diese Probleme seien sorgfältig abzuwägen.

138 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 34.

139 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 34.

140 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 34.

141 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 34.

142 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 34.

143 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 34.

144 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 34.

145 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 35.

146 BUNKA-KAI, *supra* Fn. 117, 35.

3. ACTA

Im Jahre 2012 ratifizierte Japan das Anti-Produktpiraterie-Handelsabkommen (Anti Counterfeiting Trade Agreement, ACTA). Dessen Art. 26 bestimmt:

„Art. 26 (Ex Officio Criminal Enforcement)

Each Party shall provide that, in appropriate cases, its competent authorities may act upon their own initiative to initiate investigation or legal action with respect to the criminal offences specified in paragraphs 1, 2, 3, and 4 of Article 23 (Criminal Offences) for which that Party provides criminal procedures and penalties.“

Das japanische Außenministerium interpretierte diese Bestimmung so, dass die Umgestaltung von einem Antragsdelikt in ein Officialdelikt nicht verpflichtend sei.¹⁴⁷ Nach einer anderen Interpretation soll diese Vorschrift die Unterzeichnerstaaten hingegen zu einer Umgestaltung verpflichten.¹⁴⁸

4. TPP-Abkommen

Auch nach der Ratifizierung von ACTA verstärkte sich der internationale Druck auf Japan weiter, eine Umgestaltung des Antragserfordernisses vorzunehmen. Dieser Druck war schließlich das ausschlaggebende Moment für die Umwandlung in ein Officialdelikt.

Seit dem Jahr 2018 ist für Japan das „Transpazifische Partnerschaft“-Abkommen (Trans-Pacific Partnership Agreement, TPP-Abkommen) in Kraft. Das TPP-Abkommen ist ein umfassendes Abkommen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit von elf Ländern in Asien und im Pazifikraum. Das TPP-Abkommen legt einen Schwerpunkt auf den Schutz des geistigen Eigentums. Es trifft bezüglich des Antragserfordernisses bei Urheberrechtsverletzungen die nachfolgenden Regelungen. Die Verpflichtung zur Umgestaltung dieser Delikte in Officialdelikte wurde auf Wunsch der USA aufgenommen.¹⁴⁹

147 GAIMU-SHŌ, *Gizō-hin no torihiki no bōshi ni kansuru kyōtei (ACTA) ni tsuite* [Das ACTA-Abkommen] (2012) abrufbar unter: https://www.mofa.go.jp/mofaj/gaiko/ipr/pdfs/about_acta.pdf.

148 S. YAMAMOTO / N. KONDŌ, *Mohō-hin, kaizoku-ban kakusan bōshi jōyaku (ACTA)* [Das ACTA-Abkommen], Tokyo Kenkyū 51 (2011) 39, 44.

149 BUNKA SHINGI-KAI CHOSAKU-KEN BUNKA-KAI HŌSEI KIHON MONDAI-SHŌ I'IN-KAI, *Dai-8-kai sankō shiryō 8 kokkō shiritsu daigaku toshokan kyōryoku i'inkai teishutsu iken-sho* [Materialien Nr. 8 der Sitzung Nr. 8 des Fachbeirats über Urheberrecht: die Meinung der Gesellschaft der Universitätsbibliotheken] (2016) abrufbar unter: http://www.bunka.go.jp/seisaku/bunkashingikai/chosakuken/hoki/h27_08/pdf/sanko_8.pdf.

„Article 18.77: Criminal Procedures and Penalties

1. Each Party shall provide for criminal procedures and penalties to be applied at least in cases of wilful trademark counterfeiting or copyright or related rights piracy on a commercial scale. In respect of wilful copyright or related rights piracy, ‘on a commercial scale’ includes at least:

- (a) acts carried out for commercial advantage or financial gain; and
- (b) significant acts, not carried out for commercial advantage or financial gain, that have a substantial prejudicial impact on the interests of the copyright or related rights holder in relation to the marketplace.

[...]

6. With respect to the offences described in paragraphs 1 through 5, each Party shall provide the following:

[...]

(g) Its competent authorities may act upon their own initiative to initiate legal action without the need for a formal complaint by a third person or right holder. ※

※With regard to copyright and related rights piracy provided for under paragraph 1, a Party may limit application of this subparagraph to the cases in which there is an impact on the right holder’s ability to exploit the work, performance or phonogram in the market“.¹⁵⁰

Die „Behörde für kulturelle Angelegenheiten“ hatte die Umsetzung des TPP-Abkommen in nationales Recht seit 2015 diskutiert. Der Fachbeirat erwog bezüglich des Schutzes des geistigen Eigentums folgende Punkte: (1) Eine Verlängerung der Urheberrechtsfrist, (2) eine partielle Umgestaltung der Urheberrechtsverletzungen von Antragsdelikten zu Officialdelikten, (3) Maßnahmen zur Vermeidung der Zugriffskontrolle („Access Control“), (4) Schaffung von Nutzungsgebühren für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller bei einer Ausstrahlung ihrer Werke, (5) Einführung eines entweder festen Schadensersatzes (sog. „statue damages“ im *common law*, um die Beweislast eines Rechteinhabers zu erleichtern) oder eines Schadensersatzes als Sanktion (sog. „punitive damages“ im *common law*).

Der Bericht der Behörde lässt sich wie folgt zusammenfassen: Von den TPP-Mitgliedsländern behandelten nur Japan und Vietnam die Urheberrechtsverletzung als Antragsdelikt.¹⁵¹ Von den Ländern, die nicht Unter-

150 Die Fußnote wurde auf Wunsch von Japan eingeführt, weil es große Sorgen um den Einfluss auf die sogenannte „Fan-Fiction“ in Japan gibt. BUNKA SHINGI-KAI CHOSAKU-KEN BUNKA-KAI HŌSEI KIHON MONDAI SHŌ-I’IN-KAI, *Dai-6-kai giji naiyō* [Das Protokoll der Sitzung Nr. 6 des Fachbeirats über Urheberrecht] (2015) abrufbar unter: http://www.bunka.go.jp/seisaku/bunkashingikai/chosakuken/hoki/h27_06/.

151 BUNKA SHINGI-KAI CHOSAKUKEN BUNKAKAI HŌSEI-KIHON MONDAI SHŌ-I’IN-KAI (nachfolgend SHŌ-I’IN-KAI), *Kan taihei-yō pātonāshipu (TPP) kyōtei ni tomonau seido seibi no arikata-tō ni kansuru hōkoku-sho* [Der Bericht über die Umsetzung des TPP-Abkommens] (2016) 13, abrufbar unter: http://www.bunka.go.jp/seisaku/bunkashingikai/chosakuken/pdf/h2802_taiheiyo_hokokusho.pdf.

zeichner des TPP-Abkommens sind, qualifizierten Korea und Deutschland diese Art von Delikten prinzipiell als Antragsdelikte.¹⁵² Bezüglich der Rechtslage in Deutschland wurde mithin die oben erwähnte ungenaue Erklärung des dUrhG korrigiert.

Die auf das Urheberrecht bezogenen Organisationen (Verbände der Tonträgerhersteller, Verlage und Hersteller von Computersoftware) waren der Ansicht, dass die Umgestaltung zum Officialdelikt ein wirksames Mittel gegen die schwere Urheberrechtspiraterie wäre.¹⁵³ Die Organisationen stimmten der Umgestaltung im Großen und Ganzen zu.¹⁵⁴ Allerdings befürchteten sie, dass die Umgestaltung hinsichtlich der sogenannten „Fan-Fiction“ – der Weiterentwicklung eines Werkes durch dessen Fans – den Comichmarkt beeinflussen könnte.¹⁵⁵ Einige Organisationen wiesen darauf hin, dass vermittels der Fan-Fiction Autoren und Zeichner der nächsten Generation ausgebildet würden.¹⁵⁶ Deshalb solle man in diesem Bereich bezüglich Umgestaltungen zu Officialdelikten vorsichtig vorgehen, um die freie schöpferische Betätigung nicht einzuschränken.¹⁵⁷ Bezüglich der Reichweite der Reform sprach sich eine Meinung für eine Umgestaltung zu Officialdelikten nur für diejenigen Fälle aus, in denen eine Ware unverändert kopiert werde.¹⁵⁸ Einer anderen Auffassung zufolge sollten nur schwere Taten, die einen nachhaltigen Einfluss auf die soziale und wirtschaftliche Ordnung hätten, unter den Tatbestand der Officialdelikte fallen, um die Fan-Fiction nicht zu behindern.¹⁵⁹ Andere verwiesen darauf, nur Verletzungshandlungen in die Umgestaltung einzubeziehen, bei denen entweder ein großer Schaden verursacht werde, oder es sich um Wiederholungstaten handele, oder ein Reproduktionsrecht verletzt werde.¹⁶⁰ Eine weitere Anregung zielte darauf, gemeinnützige oder archivarische Tätigkeiten aus dem Bereich der Officialdelikte auszuklammern.¹⁶¹ Andere Stellungnahmen wiederum fürchteten,

Die vietnamesische Strafprozessordnung qualifiziert die gewerbliche Urheberrechtsverletzung als Officialdelikt.

152 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 13.

153 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 13.

154 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 13.

155 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 13.

156 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 13.

157 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 13.

158 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 13.

159 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 14.

160 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 14.

161 SHŌ-I'IN-KAI, *Dai-6-kai shiryō 24 aozora bunko teishutsu shiryō* [Materialien Nr. 24 der Sitzung Nr. 6 des Fachbeirats über Urheberrecht: die Meinung der Aozora-Bücherei] (2015) 5, abrufbar unter: http://www.bunka.go.jp/seisaku/bunkashingikai/chosakuken/hoki/h27_06/pdf/shiryō_24.pdf.

dass geringfügige Urheberrechtsverletzungen im Rahmen von gemeinnützigen Tätigkeiten oder in gemeinnützigen Betrieben für eine Festnahme der Täter missbraucht werden könnten, die eigentlich auf Grund eines anderen schweren Tatvorwurfs angestrebt werde.¹⁶²

Positiv wurde vermerkt, dass eine Umgestaltung der Urheberrechtsverletzung zum Offizialdelikt das Problem lösen könne, dass in Fällen, in denen kein Strafantrag gestellt worden sei oder in denen das Opfer wegen Ablaufs der Antragsfrist keinen Strafantrag mehr stellen könne, eine Strafverfolgung schlicht unterbleibe.¹⁶³ Mit der Umgestaltung werde die Hoffnung verbunden, hierdurch wirksamer gegen die Urheberrechtspiraterie vorgehen zu können.¹⁶⁴ Es bestand ferner die Erwartung, dass die Umgestaltung der Urheberrechtsverletzung zum Offizialdelikt gemäß den Vorgaben des TPP-Abkommens zum internationalen Standard werden würde.¹⁶⁵

Laut der Fußnote zu Art. 18.77. Abs. 6 (g) TPP kann jedes TPP-Mitgliedsland die Reichweite der Umgestaltung eigenständig beschränken. Unter Berücksichtigung der Intention des Abkommens erwog der Fachbeirat, dass es ausreichend sei, den Anwendungsbereich des Offizialdelikts auf schwere Urheberrechtsverletzungen zu begrenzen.¹⁶⁶ Unter Berücksichtigung des Wortlauts von Art. 18.77. Abs. 6 (g) TPP-Abkommen erwog der Fachbeirat ferner, dass das Gesetz den Zweck der Verletzungshandlung, namentlich die Absicht einer Gewinnerzielung, als Tatbestandsmerkmal aufnehmen sollte.¹⁶⁷ Der Wortlaut des Abkommens lege ferner nahe, dass das Gesetz unter der Verletzung von Urheberrechten geschaffene Werke, die mit dem Werk des Urhebers nicht in Konkurrenz ständen, wie beispielsweise Fan-Fiction in den Bereichen Manga und Belletristik, nicht in den Anwendungsbereich der Offizialdelikte einbeziehen sollte.¹⁶⁸ Geschützt seien danach nämlich nur entgeltliche Werke, und als Tathandlung würde ausschließlich die unveränderte Nutzung des Originals erfasst.¹⁶⁹ Das Gesetz solle zudem als zusätzliche Voraussetzung für eine Qualifizierung als Offizialdelikt das Erfordernis aufnehmen, dass dem Urheber durch die

162 SHŌ-I'IN-KAI, *Dai-9-kai sankō shiryō 2 intānetto yūzā kyōkai teishutsu iken-sho* [Materialien Nr. 2 der Sitzung Nr. 9 des Fachbeirats über Urheberrecht: die Meinung der Internetnutzer-Gesellschaft] (2016) 1, abrufbar unter: http://www.bunka.go.jp/seisaku/bunkashingikai/chosakuken/hoki/h27_09/pdf/sanko_2.pdf.

163 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 14.

164 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 14.

165 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 14.

166 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 15.

167 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 15.

168 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 15.

169 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 15.

Rechtsverletzung eine unbillige Gewinneinbuße entstehe.¹⁷⁰ Damit wären die folgenden Urheberrechtsverletzungen nicht als Officialdelikte zu behandeln¹⁷¹: (1) Fertigung unveränderter Teilkopien von Comics, (2) Übersetzung des Textes eines Mangas bei Übernahme von dessen unveränderten Bildern, und (3) Hochladen eines teilweise mit Untertiteln versehenen Films auf einer "Video-Sharing-Webseite". Die Entscheidung, ob die Gewinninteressen des Urhebers verletzt seien, solle unter anderem durch eine umfassende Würdigung der Art des Werkes, seines Verwendungszweckes und der Tathandlung getroffen werden.¹⁷²

Eine Auffassung betonte, dass das Gesetz diejenigen Tathandlungen, die als Officialdelikt eingestuft würden, durch konkrete und klar gefasste Kriterien definieren sollte.¹⁷³ Dem wurde jedoch entgegengehalten, dass insbesondere eine Abgrenzung vermittels konkreter Zahlenangaben schwierig sei, da die Umstände im Einzelfall stark variieren könnten.¹⁷⁴ Dennoch sei es wünschenswert, dass das Gesetz die Voraussetzungen für eine Qualifizierung als Officialdelikt möglichst klar fasse.¹⁷⁵

Der Beirat interpretierte den Begriff „piracy“ in Art. 77 Abs.1 TPP unter Rückgriff auf weitere Bestimmungen des Abkommens und frühere Interpretationen der Konvention als eine Verletzung des Reproduktionsrechts.¹⁷⁶ Es wurde dabei angeregt, den Anwendungsbereich der Vorschrift möglichst eng zu fassen, um zwar einerseits das Abkommen zu erfüllen, aber andererseits die Nutzung der Werke nicht zu verhindern; so seien etwa öffentliche Übertragungen für jedermann leicht zugänglich und die Urheberrechtsverletzungen in diesen Fällen meist geringfügig.¹⁷⁷

Allerdings verwies eine Gegenmeinung darauf, dass die Piraterie im Internet zunehme, was zu berücksichtigen sei.¹⁷⁸ Deshalb solle auch eine Verletzung von Übertragungsrechten und öffentlichen Senderechten unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Rechtsdurchsetzung erfasst werden.¹⁷⁹ Dem schloss sich der Fachbeirat an, der derartige Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf die damit verbundenen Nachteile für die Rechteinhaber und die Schwere der Verletzung als gleichwertig mit der Verletzung eines

170 SHÖ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 15.

171 SHÖ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 15.

172 SHÖ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 15.

173 SHÖ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 16.

174 SHÖ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 16.

175 SHÖ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 16.

176 SHÖ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 16.

177 SHÖ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 16.

178 SHÖ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 16.

179 SHÖ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 16.

Reproduktionsrechts ansah.¹⁸⁰ Dementsprechend schlug er vor, auch die Verletzung von Abtretungsrechten und öffentlichen Senderechten unter Berücksichtigung des Zieles der Gesetzesänderung mit zu erfassen.¹⁸¹

Ferner wurde vorgeschlagen, falls Urheberrechtsverletzungen zu Offizialdelikten umgestaltet würden, in das Gesetz das ausdrückliche Erfordernis aufzunehmen, zunächst festzustellen, ob das Opfer überhaupt eine Bestrafung des Täters wünsche.¹⁸² Wenn dem nicht so sei, würde auch eine Umgestaltung der Urheberrechtsverletzung zum Offizialdelikt wenig bewirken, denn nach wie vor sei die Mitwirkung des Opfers notwendig, um zu klären wer Urheber sei, ob es Einbußen beim Gewinn gegeben habe, oder ob eine Erlaubnis des Urhebers vorgelegen habe.¹⁸³ Deshalb seien eine Ermittlung und Strafverfolgung in der Praxis schwer ohne die Mitwirkung des Opfers oder gar gegen den Opferwillen durchzuführen.¹⁸⁴ Ferner verwies „The Recording Industry Association of Japan (RIAJ)“ darauf hin, dass der Opferwille bezüglich der Bestrafung auch im Rahmen des Opportunitätsprinzips (Art. 248 StPG) hinreichend berücksichtigt werden könne.¹⁸⁵ Die „Association of Copyright for Computer Software (ACCS)“ betonte, dass keine Strafverfolgung entgegen dem Opferwillen erfolgen solle.¹⁸⁶

Es kam außerdem noch die Frage auf, ob das Gesetz auch die Rechte der ausübenden Künstler, Fernsehsender und Rundfunkanstalten in den Anwendungsbereich der Offizialdelikte miteinbeziehen sollte.¹⁸⁷ Das Ziel der Gesetzesänderung sei schließlich die wirksame Bekämpfung der Urheberrechtspiraterie.¹⁸⁸ Dafür sollten Verletzungen dieser Rechte dann als Offizialdelikte eingestuft werden, wenn die Verletzungen schwerwiegend seien.¹⁸⁹

Der Gesetzgeber entschloss sich, den Anwendungsbereich der Offizialdelikte in Art. 123 n.F. jUrhG einschränkend zu definieren und keinen neuen Tatbestand gegen Urheberrechtspiraterie zu schaffen. Die Gesetzeskriterien sind im Einzelnen: (1) Urheber, ausübender Künstler, Fernsehsender und Rundfunkanstalt (Opfer), (2) Verletzungshandlung zum Zweck der Gewinnerzielung oder der Schädigung (Zweck), (3) unverändertes Kopieren des Originals oder öffentliche Abtretung und öffentliche Sendung der Raubkopie (Handlung), (4) ungerechtfertigte Gewinneinbußen für den Ur-

180 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 16.

181 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 17.

182 SHŌ-I'IN-KAI, *Dai-6-kai giji naiyō*, *supra* Fn. 150.

183 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 17.

184 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 17.

185 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 17.

186 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 17.

187 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 18.

188 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 18.

189 SHŌ-I'IN-KAI, *supra* Fn. 151, 18.

heber (Folge), (5) Verletzung entgeltlicher Werke (Objekt). Wenn eine Verletzungshandlung alle diese Merkmale erfüllt, kann die Staatsanwaltschaft ausnahmsweise ohne Strafantrag von Amts wegen Anklage erheben. Es wurde damit also eine prozessrechtliche Lösung eingeführt.

5. *Wissenschaftliche Betrachtung der Reform und ihrer Auswirkung auf die Praxis*

Die Reform wird von Seiten der Wissenschaft kritisiert. Bei der Gesetzesänderung sei derart vorgegangen worden, dass das Gesetz zwischen wesentlichen Tatbeständen differenziere, ohne jedoch dafür einen neuen Tatbestand geschaffen zu haben.¹⁹⁰ Die Gesetzesänderung wurde von Spezialisten für Antragsdelikte vor allem deshalb kritisiert,¹⁹¹ weil schwerwiegende und geringfügige Verletzungen in einem einheitlichen Tatbestand zusammen geregelt würden. Das Gesetz löse diese Problematik nicht mit einer weiteren Unterteilung des Tatbestandes, sondern durch das Verfahrensrecht.¹⁹²

Das Antragserfordernis sei eine Prozessvoraussetzung, und deren Existenz werde formell geprüft. Aber man benötige bezüglich der genannten Merkmale eine materielle Prüfung.¹⁹³ Die formelle Prüfung sei so mit einer materiellen Prüfung vermischt worden. Man hätte stattdessen besser den neuen Tatbestand einer schweren Rechtsverletzung einführen und diesen als Officialdelikt ausgestalten sollen.¹⁹⁴ In der Praxis habe es schon immer einige Fälle gegeben, in denen die Polizei ohne Strafantrag ermittelt habe.¹⁹⁵ Weil zudem der Gegenstand der Umgestaltung lediglich eine schwere Verletzung sei, sei es für die Polizei einfach, einen Strafantrag von dem Opfer zu beschaffen.¹⁹⁶ Laut der Rechtsprechung seien nicht nur die Urheber antragsberechtigt. Entsprechend sei es möglich, sich von Rechteinha-

190 M. KUROSAWA, *Shinkoku-zai, shijin sotsui hanzai, shokken sotsui hanzai toshite no chosaku-ken-hō ihan (1): TPP o meguru waga-kuni no chosaku-ken-tō shingai-zai no ichibu hi-shinkoku-zai-ka no ugoki o fumaeta doitsu, suisu, ōsutoria, rihi-tenshūtain tonō hikaku-hōsei-shiteki kōsatsu* [Antragsdelikte, Privatanklagedelikte und Officialdelikte bei Urheberrechtsverletzungen: Die partielle Umgestaltung zu Officialdelikten bei Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen unter dem Einfluss des TPP sowie der historische Rechtsvergleich mit Deutschland, Schweiz, Österreich und Lichtenstein], *Hōritsu Ronsō* 89/6 (2017) 89, 113.

191 KUROSAWA, *supra* Fn. 190, 113.

192 KUROSAWA, *supra* Fn. 190, 113.

193 Y. KUWANO, *Hi-shinkoku-zai-ka* [Die Umgestaltung zum Officialdelikt], *Jurisuto* 1528 (2019) 34, 39.

194 KUWANO, *supra* Fn. 193, 40.

195 KUWANO, *supra* Fn. 193, 38.

196 KUWANO, *supra* Fn. 193, 40.

bern der verwandten Schutzrechte einen Strafantrag zu beschaffen.¹⁹⁷ Deswegen werde die Reform keinen großen Einfluss auf die Ermittlungspraxis ausüben.¹⁹⁸

Strafbestimmungen im jUrhG

Der Pfeil (→) zeigt die novellierte Regelung an.

Norm	Tatbestand	Strafandrohung	Deliktstypus
Art. 119 Abs. 1	Verletzung der Urheber-, Verlags-, oder verwandter Schutzrechte	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu 5 Mio. Yen → Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe bis zu 10 Mio. Yen (Gesetzesänderung 2006)	Antragsdelikt → partielles Offizialdelikt
Art. 119 Abs. 2 Nr. 1	Persönlichkeitsrechtsverletzung von Urhebern-, bzw. ausübenden Künstlern	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu 5 Mio. Yen	Antragsdelikt
Art. 119 Abs. 2 Nr. 2	Versorgung mit einer automatischen Kopiervorrichtung zu gewerblichen Zwecken	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu 5 Mio. Yen	Antragsdelikt
Art. 119 Abs. 2 Nr. 3	Import von Verletzungsware zum Zweck der Verteilung, Verteilung, Gewahrsam zum Zweck der Verteilung, Ausfuhr zu gewerblichen Zwecken	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu 5 Mio. Yen	Antragsdelikt
Art. 119 Abs. 2 Nr. 4	Nutzung eines verletzenden Computerprogramms	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu 5 Mio. Yen	Antragsdelikt
Art. 120	Persönlichkeitsrechtsverletzung bei verstorbenen Urhebern und ausübenden Künstlern	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu 5 Mio. Yen	Offizialdelikt
Art. 120a Nr. 1 und Nr. 2	Versorgung mit Vorrichtung oder eines Programms für Umgehung eines technischen Schutzmittels	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 3 Mio. Yen	Offizialdelikt

197 KUWANO, *supra* Fn. 193, 38.

198 KUWANO, *supra* Fn. 193, 38.

Norm	Tatbestand	Strafandrohung	Deliktstypus
Art. 120a Nr. 3	Abänderung der Rechtsverwaltungsinformati on zu gewerblichen Zwecken	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 3 Mio. Yen	Antragsdelikt
Art. 120a Nr. 4	Import von Tonträgern zu gewerblichen Verkaufszwecken aus dem Ausland	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 3 Mio. Yen	Antragsdelikt
Art. 121	Verbreitung eines Werkes unter falschem Urhebernamen	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 1 Mio. Yen	Offizialdelikt
Art. 121a	Kopieren eines ausländischen Tonträgers	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 1 Mio. Yen	Antragsdelikt
Art. 122	Verstoß gegen Pflichten zu ausdrücklichen urheberrechtlichen Angaben	Geldstrafe bis zu 0,5 Mio. Yen	Offizialdelikt
Art. 122a	Verstoß gegen eine Geheimhaltungsanordnung	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu 5 Mio. Yen	Antragsdelikt

VI. AUSBLICK

Wie oben dargestellt, folgt die Gesetzgebung dem Trend weg von Antragsdelikten und hin zu Offizialdelikten.¹⁹⁹ Die Hintergründe dieser Entwicklung liegen in der in Japan allgemein zu beobachtenden Tendenz, härtere Strafen zu verhängen und Regelungen zu verschärfen; zum Teil handelt es sich auch um Reaktionen auf internationale Forderungen. Drei Aspekte verdienen jedoch für die künftige Diskussion Beachtung:

1. *Möglichkeit einer vermittelnden Option zwischen Antragsdelikt und Offizialdelikt*

Der Gesetzgeber sah sich offensichtlich vor der Alternative stehend, entweder Antragsdelikte oder Offizialdelikte einzuführen. Die Möglichkeit der Einführung einer vermittelnden Option zwischen Antragsdelikt und Offizialdelikt fand dabei fast keine Berücksichtigung.

Im Gegensatz zu Japan gibt es jedoch beispielsweise in den deutschsprachigen Ländern solche Regelungen. Deutschland selber kennt sogenannte „relative Antragsdelikte“, bei welchen die Staatsanwaltschaft ohne Strafantrag anklagen kann, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. In

¹⁹⁹ Es gibt kein Offizialdelikt, das umgekehrt zu einem Antragsdelikt umgestaltet wurde.

Österreich sind sogenannte „Ermächtigungsdelikte“ vorgesehen (§ 92 öst-StPO).²⁰⁰ Diese sind grundsätzlich Officialdelikte, bei denen die Polizei auch ohne Strafantrag aktiv ermitteln bedarf. Sie muss jedoch unverzüglich nach Beginn der Ermittlungen beim Opfer anfragen, ob es eine Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilen will. Diese kann nur binnen 14 Tagen nach der Anfrage beim Opfer erteilt werden. Wird sie nicht erteilt, sind Ermittlung und Strafverfahren einzustellen. In der Schweiz gibt es die „Einstellung des Verfahrens gegen Ehegatten u.a.“ (Art. 55a chStGB). Hierbei ermittelt die Polizei aktiv ohne Strafantrag und die Staatsanwaltschaft klagt ohne Strafantrag an. Wenn das Opfer aber der Ehegatte, ein eingetragener Partner oder Lebenspartner des Täters ist und es sich um eine einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung oder Nötigung (einschl. Stalking) handelt, können Staatsanwaltschaft und Gericht das Verfahren sistieren, wenn das Opfer der Sistierung zustimmt oder darum ersucht. Dabei können die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die beschuldigte Person für die Zeit der Sistierung dazu verpflichten, an einem Lernprogramm gegen Gewalt teilzunehmen.

Als Japan Anfang des 20. Jahrhunderts das geltende StrG unter dem Einfluss der verschiedenen europäischen Strafgesetze und insbesondere des deutschen StGB einführte, verfügte letzteres noch nicht über „relative Antragsdelikte“, diese wurden erst im Jahr 1940 in das StGB aufgenommen.²⁰¹ In der japanischen Diskussion spielte die Möglichkeit, eine vermittelnde Option einzuführen, so gut wie keine Rolle. Die japanische Meinung vertrat den Standpunkt, dass auch für den Fall, dass ein Delikt zu einem Officialdelikt umgestaltet werde, die Mitwirkung des Opfers bei der Strafverfolgung erforderlich sei. Denn in der Praxis seien Ermittlung und Strafverfolgung ohne Mitwirkung des Opfers oder gegen den Opferwillen nur schwer durchführbar. Der Opferwille werde bezüglich der Bestrafung zudem nach dem Opportunitätsprinzip berücksichtigt werden, sodass eine Strafverfolgung entgegen dem Opferwillen nicht erfolgen werde. Aber da dies nicht ausdrücklich normiert ist, bleibt unklar, ob der Opferwille in der Praxis auch tatsächlich berücksichtigt wird. Opfer und Täter haben diesbezüglich keine endgültige Gewissheit. Der Wille des Opfers bezüglich der Bestrafung ist ferner nur ein Element unter vielen, welche im Rahmen des Opportunitätsprinzips zu berücksichtigen sind.

Durch Einführung einer vermittelnden Option würde die Möglichkeit eröffnet, dass Gesetze nicht nur auf die Notwendigkeit einer Bestrafung abstellen, sondern auch auf den Opferwillen Rücksicht nehmen müssten. Das

200 Das System der Antragsdelikte wurde im Jahre 2004 durch eine Gesetzänderung abgeschafft. StPRG 2004, östBGB I 2004/19.

201 W. WINNEN, *Eingeschränkte Antragsdelikte* (2001) 20.

in der japanischen Diskussion aufgeworfene Problem, dass die Strafantragstellung sich als psychologische Belastung für das Opfer herausstellen kann, könnte durch die vermittelnde Option, nach der die Polizei auch ohne Antragstellung Ermittlungen aufnehmen kann, abgemildert werden. Außerdem ist die Anzahl der Tatbestände des StrG geringer als diejenige im deutschen StGB, und ein Tatbestand umfasst in Japan regelmäßig nicht nur geringfügige, sondern auch schwere Verletzungen. Deswegen kann eine vermittelnde Option abhängig vom besonderen öffentlichen Interesse den Opferwillen flexibel berücksichtigen. Außerdem ist der japanische Opferschutz vor sekundärer Viktimisierung unzureichender als im Europäischen Strafrecht (s.u.) ausgestaltet, und es besteht die Gefahr der sekundären Viktimisierung bei Ermittlung und Hauptverhandlung. Deswegen sollten Gesetze nicht nur auf Bestrafung, sondern auch den Willen des Opfers, keine Ermittlung und keine Strafverfolgung zu wünschen, Rücksicht nehmen. Eine vermittelnde Option wäre geeignet, einen angemessenen Täter-Opfer-Ausgleich zu ermöglichen.

2. Gründe für Antragsdelikte

Die japanische Diskussion ging bezüglich der Begründung von Antragsdelikten von einer Zwei- bzw. Dreiteilungslehre aus: (1) Bagatelldeliktcharakter, (2) Schutz der Ehre und Privatsphäre sowie (3) Schutz des Familienfriedens. Die Dreiteilungslehre ist in Japan herrschende Lehre. In Deutschland verweist aber eine Mindermeinung auf den „Versöhnungsgedanken“.²⁰² Die japanische Diskussion betonte lediglich die Nachteile der Antragsdelikte, verkannte aber, dass sie eine gute Möglichkeit darstellen, die Wiedergutmachung zwischen Täter und Opfer zu fördern. Die in der japanischen Diskussion angeführte Gefahr, dass der Täter oder dessen Verteidiger das Opfer unter Druck setzen, hat ihren Grund nicht im Wesen der Antragsdelikte selber, sondern darin, dass es kein System der Wiedergutmachung in Japan gibt. Aus diesem Grund muss nämlich ein Ausgleich zwischen Täter und Opfer außergerichtlich durch inoffizielle Mittel herbeigeführt werden, was sich kaum fair lösen lässt. Im Gegensatz zu den EU-Ländern gibt es in Japan kein System des Täter-Opfer-Ausgleichs, wie ihn etwa die EU-Richtlinie über den Opferschutz von 2012 vorsieht.²⁰³ Durch dessen Einführung wäre es möglich, dass das Opfer diese flexible, schnelle, nicht-öffent-

202 Vgl., M. MAIWALD, Die Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren, GA 2/1970 (1970) 33, 35 ff.; C. RIEDO, Der Strafantrag (2004) 48 f.

203 Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. L 315/37.

liche und überzeugende Lösung nutzen könnte. Ferner würde die Erziehungsfunktion dieser Maßnahme für den Täter genutzt, und schließlich würden Gerichte und Staatsanwaltschaften entlastet werden.

Die japanische Gesetzgebung legt den Schwerpunkt hingegen auf Strafverfolgung und Bestrafung. Strafe ist jedoch lediglich ein mögliches Mittel, und ihre Wirkung ist begrenzt. Es ist daher wünschenswert, dass die künftige japanische Diskussion über Antragsdelikte die Möglichkeit der Einführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs berücksichtigt. Dadurch dürften Antragsanforderungen – im Gegensatz zur Bestrafung – zu alternativen Konfliktlösungen beitragen.

3. *Notwendigkeit eines strafrechtlichen Vergleichs mit Europa*

Der japanische Gesetzgeber hat in der Reformdiskussion darauf verzichtet, das Europäische Strafrecht rechtsvergleichend heranzuziehen, obwohl es in diesem gerade zu den Antragsdelikten in den letzten Jahren aktuelle Entwicklungen gab. Bezogen auf das Sexualstrafrecht regelt etwa die EU-Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von 2011²⁰⁴ in Art. 15, dass die Ermittlung und die Strafverfolgung bei den in den Art. 3 bis Art. 7 der Richtlinie genannten sexuellen Delikten nicht von einer Anzeige oder einer Privatklage abhängig gemacht werden dürfen.²⁰⁵ Seit 2014 ist zudem die sogenannte „Istanbul-Konvention“ des Europarates in Kraft,²⁰⁶ deren Art. 55 bestimmt, dass Ermittlung oder Strafverfolgung von den in Art. 35 bis Art. 39 der Konvention genannten Delikten nicht vollständig von einer Meldung oder Anzeige des Opfers abhängig gemacht werden dürfen.²⁰⁷

In Bezug auf Verletzungen von Urheberrechten und Betriebsgeheimnissen schlug die EU-Kommission im Jahr 2006 eine Richtlinie über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vor, wonach die Strafverfolgung bei vorsätzlichen gewerblichen Ver-

204 Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. L 335/1.

205 Die Delikte sind sexueller Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, Kinderpornografie und Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke sowie Anstiftung und Beihilfe zu diesen und deren Versuch.

206 Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence, CETS No. 210, 2011.

207 Die Delikte sind Ausübung körperlicher Gewalt, Ausübung sexueller Gewalt, einschließlich der Vergewaltigung, Zwangsheirat, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (ohne sexuelle Belästigung und Stalking).

letzungen des geistigen Eigentums nicht von der Aussage oder Anzeige eines Geschädigten abhängig gemacht werden dürfe.²⁰⁸ Der Richtlinienvorschlag wurde jedoch zurückgenommen. Dabei hätte er im Falle der Umsetzung mittelbar die zivilrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten gefördert.²⁰⁹ Auch in Bezug auf die Verletzung von Betriebsgeheimnissen hat die einschlägige EU-Richtlinie von 2016 keine Strafbestimmungen aufgenommen.²¹⁰ Der Befund für die Abfassung der EU-Richtlinie verwies darauf, (1) dass die Strafverfolgungen wegen Betriebsgeheimnisverletzung in vielen Ländern selten seien, und (2) dass die Wirkung des Strafrechts in solchen Fällen zweifelhaft sei.²¹¹

Das Europäische Strafrecht fordert, im Gegensatz zu der gegenwärtigen Situation in Japan, nicht, dass geringfügige Sexualdelikte, Stalking oder Verletzungen von Urheberrechten oder Betriebsgeheimnissen als Officialdelikte gefasst werden müssen. Die japanische Diskussion über Sexualdelikte wies darauf hin, dass das Gesetz den Schutz des Opfers nicht vermittels des Antragerfordernisses, sondern durch Schutzmaßnahmen im Zuge des Strafverfahrens gewährleistet solle. Solche Maßnahmen sind im StPG jedoch, im Gegensatz zu den StPOs der EU-Mitgliedländer, noch nicht ausreichend vorhanden. So fordert beispielsweise die EU-Richtlinie über den Opferschutz aus dem Jahre 2012, dass die Vernehmung des Opfers von ein- und denselben Personen durchgeführt wird (Art. 23 Abs. 2 lit. c), dass dies ferner durch Personen des gleichen Geschlechts geschieht (Art. 23 Abs. 2 lit. d) und dass Maßnahmen zur Ermöglichung des Ausschlusses der Öffentlichkeit ergriffen werden (Art. 23 Abs. 3 lit. d). Das StPG jedoch kennt jedoch keine vergleichbaren Bestimmungen. Die japanische Diskussion zur Umgestaltung der Verletzung von Betriebsgeheimnissen zu Officialdelikten verwies auf die Tendenz zu härteren Strafen für die hier erörterten Delikte im Ausland. Bezüglich der Urheberrechtsverletzungen wies die Diskussion darauf hin, dass von den TPP-Mitgliedsländern nur Japan und

208 Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums, KOM (2006) 168 endg. Die Definition des geistigen Eigentums bezieht sowohl Urheberrechte als auch Betriebsgeheimnisse mit ein.

209 M. SPREITZER-KROPIUNIK / W. MOSING, in: Kucsko / Handig (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz (2. Aufl., 2017) Art. 91 Rn. 12.

210 Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, Abl. L157/1.

211 HOGAN LOVELLS INTERNATIONAL LLP, Report on Trade Secrets for the European Commission (2011) 37, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/growth/industry/policy/intellectual-property/trade-secrets_en.

Vietnam Urheberrechtsverletzungen als Antragsdelikt verfolgen. Beide Erklärungen sind insofern irreführend, als sie suggerieren, dass es eine internationale Tendenz zu Officialdelikten gebe. Die EU-Richtlinien enthalten jedoch in Bezug auf Betriebsgeheimnisverletzung und Urheberrechtsverletzung nicht nur kein Antragsfordernis, sondern auch keine Strafrechtbestimmungen.

Japan ist zwar kein Mitgliedstaat der EU oder des Europarats. Aber EU-Rechte und Konventionen des Europarats sind ein wichtiger internationaler Standard, an dem sich Japan orientieren könnte. Manche japanische Strafrechtswissenschaftler und Praktiker haben aber keinerlei Kenntnisse vom Europäischen Recht und Völkerrecht. Als Folge entspricht die japanische Gesetzgebung oft nicht internationalen Tendenzen und weist beispielsweise beim Opferschutz Defizite gegenüber dem Europäischen Strafrecht auf. Es ist jedoch zu erwarten, dass die künftige japanische Diskussion internationale Strömungen einschließlich des Europäischen Strafrechts stärker berücksichtigen wird.

VII. FAZIT

In den letzten Jahren wurden in Japan Sexualdelikte, Stalking-Delikte und Verletzungen von Urheberrechten und Betriebsgeheimnissen von Antragsdelikten zu Officialdelikten umgestaltet. Unter anderem weil dahinter die allgemeinen Trends zu härteren Strafen und einer Verschärfung von Regelungen und internationale Forderungen standen, wurden die Gesetzesänderungen nicht ausreichend unter rechtsvergleichenden Gesichtspunkten diskutiert.

Das japanische Strafrecht war seinerzeit unter dem Einfluss des deutschen Strafrechts geschaffen worden. Deshalb wäre es zu erwarten, dass der japanische Gesetzgeber in der Reformdebatte Vergleiche mit den aktuellen Entwicklungen in Deutschland und anderen deutschsprachigen Ländern berücksichtigt. Ebenso wäre es zu begrüßen, wenn bei der künftigen Diskussion zum einen die Möglichkeit der Einführung einer vermittelnden Option zwischen Antragsdelikten und Officialdelikten sowie ferner die Gründe, die für Antragsdelikte sprechen, und drittens internationale Strömungen und Trends einschließlich denen des Europäischen Strafrechts in Erwägung gezogen werden würden.

ZUSAMMENFASSUNG

Unter einem Antragsdelikt versteht man ein Delikt, das einen Strafantrag des Opfers für eine Strafverfolgung voraussetzt. Als Officialdelikt dagegen bezeichnet man ein Delikt, bei dem die Staatsanwaltschaft die Sache von Amts wegen unabhängig von einem Strafantrag verfolgen kann. Manche Antragsdelikte des japanischen StrG entsprechen denen des deutschen Strafrechts. In den letzten Jahren wurden in Japan jedoch einige Straftatbestände von Antragsdelikten zu Officialdelikten umgestaltet (Sexualdelikte, Stalking-Delikte, Verletzungen von Betriebsgeheimnissen und Urheberrechtsverletzungen). Diese Entwicklung korrespondiert mit einer allgemeinen Tendenz zu Straferhöhungen und schärferen Regulierungen. Die genannten Delikte werden nicht mehr als Bagatelldelikte angesehen, und es wird die Notwendigkeit der Strafverfolgung hervorgehoben. Außerdem hatten Ermahnungen seitens der UN und die Ratifizierung internationaler Abkommen, wie beispielsweise von ACTA und TPP, großen Einfluss auf die Umgestaltung zu Officialdelikten. Zwar hatten das japanische Strafrecht und die japanische Strafprozessordnung ursprünglich das deutsche Prinzip der Antragsdelikte übernommen, aber diese nahmen in Japan eine andere Entwicklung als in Deutschland. Die Gesetzesänderungen haben einige Probleme mit sich gebracht. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die japanische Diskussion zu den einschlägigen Änderungen.

SUMMARY

A complaint offence refers to an offence that requires a victim's complaint for its prosecution. By contrast, an ex officio offence refers to an offence that a prosecutor can pursue without a victim's complaint. The Japanese Criminal Code contains many complaint offences, comparable to the German Criminal Code. However, in recent years there has been a tendency in Japan to change offences necessitating complaints by victims into offences that can be prosecuted independent of complaints by victims (sex offences, stalking, business secret infringements, and copyright infringements). This corresponds with a trend towards more severe punishment and a strengthening of regulations in Japan. These offences are no longer considered as minor offences, and the necessity of a prosecution has been emphasized. Furthermore, repeated UN recommendations and the ratification of international agreements such as ACTA and TPP have had a significant influence on the movement to ex officio offences. The Japanese Criminal Code and the Japanese Criminal Procedure Code have inherited the German complaint offences system. However, the Japanese complaint offences system has evolved in a way that differs from its German counterpart. These revisions have brought some problems with them, and this article discusses the Japanese debate on the revision of complaint offences.

